

Die BFFS-ARD-Schauspiel-GVR

Gemeinsame Vergütungsregeln

nach § 36 UrhG

zwischen

- (1) **Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)**
Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

– nachfolgend „**BFFS**“ genannt –

und

- (2) **Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rundfunkplatz 1, 80335 München
- (3) **Hessischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main
- (4) **Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig
- (5) **Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg
- (6) **Radio Bremen Anstalt des öffentlichen Rechts**
Diepenau 10, 28195 Bremen
- (7) **Rundfunk Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts**
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin
- (8) **Saarländischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken
- (9) **Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart
- (10) **Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts**
Appellhofplatz 1, 50667 Köln

die ARD-Anstalten (2) – (10) vertreten durch

Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1, 80335 München

– nachfolgend zusammen „**ARD-Anstalten**“ genannt –

und

- (11) **ARD Degeto Film GmbH**
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

– nachfolgend „**ARD Degeto**“ genannt –

sowie

- (12) **Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, TV und Audiovisuelle Medien e.V.**
Kronenstraße 3, 10117 Berlin

– nachfolgend „**Produktionsallianz**“ genannt –

VORBEMERKUNGEN

Die Parteien haben am 10.03.2022 / 09.05.2022 / 30.05.2022 die rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getretenen GVR „Die BFFS-ARD-Schauspiel-GVR – 90-Minüter“ (nachfolgend „**GVR 22**“ genannt), die den vorliegenden Gemeinsamen Vergütungsregeln als **Anlage 1** beigefügt sind, geschlossen.

Die GVR 22 regeln weitere angemessene Beteiligungen gemäß § 32a UrhG für Schauspielerinnen¹ im Zusammenhang mit ihrer Mitwirkung an vollfinanzierten fiktionalen Auftragsproduktionen („90-Minüter“) der ARD-Anstalten und/oder der ARD Degeto.

Auf Initiative des BFFS haben die Parteien im Verlaufe des Jahres 2023 ihre Verhandlungen wieder aufgenommen, insbesondere um (entsprechend Ziffer 4.4. der GVR 22) weitere angemessene Beteiligungen gemäß § 32a UrhG für Schauspielerinnen im Zusammenhang mit ihrer Mitwirkung an fiktionalen Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und / oder der ARD Degeto, die in Mediatheken verwertet werden, zu vereinbaren, und ferner, um Gemeinsame Vergütungsregeln auch in Bezug auf fiktionale serielle Produktionen (Serien) der ARD-Anstalten und / oder der ARD Degeto zu treffen.

Dies vorausgeschickt, stellen die Parteien die folgenden weiteren Gemeinsamen Vergütungsregeln (nachfolgend auch „**GVR 25**“ genannt) auf, die insbesondere den Anwendungsbereich der GVR 22 erweitern und mit denen die Parteien die als **Anlage 2** beigefügte „Interimsvereinbarung Mediathekennutzung“ vereinbaren, die nach dem ausdrücklichen und übereinstimmenden Willen aller Parteien dieser GVR 25 eine bis längstens zum 31.12.2026 zeitlich beschränkte / befristete Interimsregelung beinhaltet.

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf **vollfinanzierte** fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und / oder der ARD Degeto sowie auf überwiegend durch ARD-Anstalten und / oder ARD Degeto **teilfinanzierte**² fiktionale Auftragsproduktionen, unabhängig davon, ob die fiktionale Auftragsproduktion entweder ein Einteiler oder eine Folge / Episode eines Mehrteilers, einer Reihe oder einer Serie ist, sowie unabhängig davon, ob diese Einteiler und/oder Folgen / Episoden

- eine Länge von ca. 30 Minuten oder
- eine Länge von ca. 45 Minuten oder
- eine Länge von ca. 60 Minuten oder
- eine Länge von ca. 90 Minuten oder länger

haben oder Längen aufweisen, die zwischen den vorstehend genannten Längenkategorien liegen und unabhängig davon, ob es sich um Realfilme oder Animationen handelt. Ziffer 3.1.3. Sätze 3 und 4 dieser GVR 25 bleiben unberührt.

¹ Die Bezeichnungen Schauspielerin, Schauspielerinnen, Synchronschauspielerinnen, WH-Schauspielerinnen etc. stehen für alle Geschlechtsformen.

² Eine teilfinanzierte Auftragsproduktion gilt dann als überwiegend von ARD-Anstalten und / oder ARD Degeto finanziert, wenn die dem Produzenten von ARD / ARD Degeto geschuldete Vergütung mindestens 65% der kalkulierten Produktionskosten (inkl. Handlungskosten und Gewinnzuschlag) beträgt.

(die in den Anwendungsbereich dieser GVR fallenden Produktionen werden nachfolgend auch „unter diese GVR fallende Produktion“ oder zusammen „unter diese GVR fallenden Produktionen“ genannt).

1.2. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden keine Anwendung auf:

- 1.2.1. Kinofilme;
- 1.2.2. Produktionen, die mit Mitteln der deutschen Bundes- und Länderfilmförderung oder vergleichbaren Filmförderungen anderer europäischer Länder hergestellt werden; hiervon ausgenommen sind jedoch Produktionen der Reihe „Tatort“ und „Polizeiruf 110“, auf die diese Gemeinsamen Vergütungsregeln Anwendung finden;
- 1.2.3. Dokumentationen;
- 1.2.4. Hochschulfilme;
- 1.2.5. die sog. Telenovelas bzw. Weeklys bzw. Dailys „In aller Freundschaft“, „In aller Freundschaft – die jungen Ärzte“, „Schloss Einstein“, „Rote Rosen“, „Sturm der Liebe“, „Dahoam ist Dahoam“ und „Die Fallers“, sowie factual Entertainment / skripted Reality;
- 1.2.6. Lizenzankäufe;³
- 1.3. Die Parteien sind sich einig und halten zur Klarstellung fest, dass solche Verwertungshandlungen, die das Produktionsunternehmen einer unter diese GVR fallenden Produktion aufgrund der diesem Produktionsunternehmen vorbehaltenen Rechte vornimmt, vom Anwendungsbereich dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ausgenommen sind, und ferner, dass diese Gemeinsamen Vergütungsregeln etwaige Ansprüche der Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen gegenüber den Produktionsunternehmen, insbesondere nach §§ 32, 32a Abs.1 UrhG, unberührt lassen und nicht präjudizieren.
- 1.4. Persönlicher Anwendungsbereich (auf Seiten der Schauspielerinnen sowie Synchronschauspielerinnen):

Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Schauspielerinnen sowie Synchronschauspielerinnen, die in unter diese GVR fallenden Produktionen mitwirken und die ihren Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union haben oder Bürger eines EU-Mitgliedstaates sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Mitglieder im BFFS sind oder nicht.
- 1.5. Keine Anwendung finden diese Gemeinsamen Vergütungsregeln auf Kleindarstellung und / oder Komparserie gemäß dem Schauspielertarifvertrag (nachfolgend „**Schauspielertarifvertrag**“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kleindarstellertarifvertrag vom 13.10.2024.

³ Lizenzankäufe: das ist der Erwerb von Nutzungsrechten durch die ARD Degeto und / oder die ARD-Anstalten an solchen Produktionen, bei denen die ARD Degeto bzw. die ARD-Anstalten weder Auftraggeber noch Koproduzent sind und wo die erworbenen Nutzungsrechte zeitlich, räumlich, sachlich und / oder in ihrer Nutzungsintensität beschränkt sind.

2. **VORBESTEHENDE REGELUNGEN ZU EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN UND ZU GAGENUNTERGRENZEN**

Die Einzelheiten der Rechteeinräumung durch die Schauspielerinnen in Bezug auf die unter diese GVR fallenden Produktionen regeln die Verträge zwischen den diese Produktionen herstellenden Produktionsunternehmen mit den an diesen Produktionen mitwirkenden Schauspielerinnen.

In diesem Zusammenhang gehen ARD-Anstalten, ARD Degeto und BFFS davon aus, dass in den jeweiligen Arbeitsverträgen, mit denen Produktionsunternehmen und Schauspielerinnen die Mitwirkung von Schauspielerinnen in einer unter diese GVR fallende Produktion vereinbaren, in der Regel die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten sowie übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte (inklusive Online-Rechte) zum Zwecke der Weiterübertragung an die ARD-Anstalten oder die ARD Degeto entsprechend der Regelungen des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TV FFS) und des Schauspielertarifvertrages eingeräumt werden. Die Parteien dieser GVR gehen weiterhin davon aus, dass die Vergütung der Schauspielerinnen wenigstens die nach dem Schauspielertarifvertrag geregelte Gagenuntergrenze für Schauspielerinnen erreicht und die ARD-Anstalten sowie ARD Degeto mit dieser GVR keine Nivellierung des Gagengefüges der einzelnen Schauspielerinnen bezwecken.

Gleichzeitig halten die Parteien fest, dass das in Ziffern 3. und 4. dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln geregelte „Punktesystem“ (d. h. Verbrauch von Punkten durch die ARD-Anstalten gegen Zahlung von Grundvergütung und Folgevergütung an die Schauspielerinnen) nur zur Anwendung gelangen kann, wenn die ARD-Anstalten über die Produktionsunternehmen von den Schauspielerinnen diejenigen Rechte erwerben, die für die Ausstrahlungen der unter diese GVR fallenden Produktionen gemäß nachfolgenden Ziffern 3. und 4. rechtlich erforderlich sind.

3. **VERGÜTUNG**

3.1. **Reguläres Paket**

- 3.1.1. Für die Mitwirkung an der Herstellung der unter diese GVR fallenden Produktionen sowie die Einräumung der diesbezüglichen Nutzungsrechte in den Verträgen mit den Produktionsunternehmen (vgl. dazu Ziffer 2. dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln) erhalten die Schauspielerinnen eine Grundvergütung, die alleine zwischen den Schauspielerinnen und den Produktionsunternehmen grundsätzlich individuell, jedoch im Rahmen des jeweils gültigen Schauspielertarifvertrags verhandelt wird. Mit Zahlung dieser Grundvergütung an die Schauspielerinnen (nachfolgend „**Grundvergütung**“ genannt) ist die Nutzung der jeweiligen unter diese GVR fallenden Produktion im Umfang von 420 Punkten nach Maßgabe von Ziffern 4.1. bis 4.4. dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln abgegolten.
- 3.1.2. Die mit der Grundvergütung abgegoltenen Punkte können die ARD-Anstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln für die Nutzung der jeweiligen unter diese GVR fallenden Produktion einsetzen. Durch jeden Nutzungsvorgang wird eine bestimmte Anzahl von Punkten nach Maßgabe von Ziffern 4.1. bis 4.4. dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln verbraucht.

Die BFFS-ARD-Schauspiel-GVR

- 3.1.3. Sobald die ARD-Anstalten die 420 Punkte, die mit der Grundvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind weitere Nutzungen der jeweiligen unter diese GVR fallenden Produktion nur zulässig, wenn die ARD-Anstalt oder die ARD-Anstalten, die weitere Nutzungen der jeweiligen unter diese GVR fallenden Produktion durchführen möchte/n, von den Schauspielerinnen nach Maßgabe dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln weitere Punkte nacherwerben. Die Schauspielerinnen können einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen. Der Nacherwerb erfolgt gegen eine Folgevergütung (nachfolgend „**Folgevergütung**“ genannt) in Höhe von

45,00 € pro Punkt für eine unter diese GVR fallende Produktion mit einer Länge von ca. 30 Minuten,

67,50 € pro Punkt für eine unter diese GVR fallende Produktion mit einer Länge von ca. 45 Minuten,

90,00 € pro Punkt für eine unter diese GVR fallende Produktion mit einer Länge von ca. 60 Minuten,

135,00 € pro Punkt für unter diese GVR fallende Produktionen mit einer Länge von ca. 90 Minuten,

jeweils im Sinne dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln.

Eine unter diese GVR fallende Produktion ist stets einem der vorgenannten Punkte-Euro-Werte zuzuordnen, und zwar jeweils dem Punkte-Euro-Wert der Längenkategorie, der sie in Bezug auf ihre Länge jeweils am nächsten kommt. Zur Klarstellung: Eine Punkte-Euro-Wert-Ermittlung im Verhältnis zu der genauen Länge der Produktion erfolgt also nicht.

Beispiele:

Eine GVR-Produktion mit einer Länge von 42 Minuten hat einen Punkte-Euro-Wert von 67,50 € pro Punkt.

Eine GVR-Produktion mit einer Länge von 98 Minuten hat einen Punkte-Euro-Wert von 135,00 € pro Punkt.

Protokollnotiz:

BFFS, ARD-Anstalten und ARD Degeto nehmen folgende Stellungnahmen gegenseitig zur Kenntnis:

A) Stellungnahme der ARD-Anstalten und der ARD Degeto

- a) *Die ARD-Anstalten und die ARD Degeto stehen auf dem Standpunkt, dass für vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der ARD Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten im Binnenverhältnis der Gewerke Drehbuch / Regie / Schauspiel grundsätzlich eine künstlerische Gleichgewichtung besteht; diese Gleichgewichtung des Schauspiels sehen die ARD-Anstalten und die ARD Degeto, obwohl Schauspielerinnen lediglich ein Leistungsschutz- und kein Urheberrecht zusteht, aufgrund dessen, dass sie eine größere Gruppe von Filmschaffenden darstellen. Insoweit gehen die ARD-Anstalten und die ARD Degeto grundsätzlich von einer Vergütung pro Punkt von 120,00 € für eine GVR-Produktion mit einer Länge von ca. 90 Minuten aus.*

- b) *Schauspielerinnen werden anders als Autoren und Regisseure in den Produktionen arbeitsvertraglich angestellt, so dass für sie entsprechend Tarifverträge gelten. Daher kann in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln, anders als bei Autoren und Regisseuren, keine Regelung zur Grundvergütung getroffen werden.*

Der BFFS übernimmt es, die Verteilung gegenüber den Schauspielerinnen über die Deutsche Schauspielkasse (deska) durchzuführen. Es ist unklar, ob die in Ziffer 10.5. übernommene Kostenbeteiligung den tatsächlichen Aufwand sowie das Inflationsrisiko abdeckt.

Um den in dieser Lit. b) genannten Umständen Rechnung zu tragen, waren die ARD-Anstalten und die ARD Degeto bereit, ohne jedes Präjudiz eine Vergütung pro Punkt von 130,00 € für die Laufzeit der GVR 22 zu akzeptieren.

- c) *Die Ausschüttungspraxis auf Grundlage der GVR 22 hat gezeigt, dass es gerade bei Schauspielern in Nebenrollen bei größeren Casts vorkommen kann, dass verwaltungsintensive Kleinbeträge pro GVR-Produktion abgerechnet werden müssen. Um dem Rechnung zu tragen, haben sich die ARD-Anstalten und die ARD Degeto ohne jedes Präjudiz zu einer Erhöhung des Eurowerts pro Punkt für eine GVR-Produktion mit einer Länge von ca. 90 Minuten um weitere 5 € auf nunmehr 135,00 € gegenüber der GVR 22 für die Laufzeit der GVR 25 bereit erklärt.*

B) Stellungnahme des BFFS

Der BFFS sieht unter der Annahme einer für alle urheber- und leistungsschutzrechtlich relevanten Gewerke zur Verfügung stehenden Gesamtfolgevergütung für ein fiktionales Filmwerk den Anteil der Leistungsschutzrechte der Schauspielerinnen im Verhältnis zu anderen berechtigten Gewerken bei mindestens 32,1668% an dieser Gesamtfolgevergütung. Grundlage dieser Position sind vor allem anderweitige kollektivrechtliche Abschlüsse zur Regelung urheberrechtlicher und leistungsschutzrechtlicher Folgevergütungsansprüche, die der BFFS zuvor abgeschlossen hat. Da der von der ARD zugrunde gelegte Euro-Punktwert als einziges Korrektiv für die Regulierung der Folgevergütung der entsprechenden urheberrechtlichen Gewerkanteile mit Blick auf das von der ARD vorgestellte „vereinheitlichte Folgevergütungssystem“ nach dieser GVR zur Verfügung steht, sieht der BFFS die Notwendigkeit, den Punktwert in € im regulären Paket für das Gewerk Schauspiel mit 195,83 € pro Punkt anzusetzen, damit mit Blick auf eine angemessene Verteilung der Gesamtfolgevergütung unter allen urheber- und leistungsschutzrechtlich relevanten Gewerken des Filmwerkes der Anteil für schauspielerische Leistungen an der zu zahlenden Folgevergütung angemessen bewertet ist.

Da die ARD-Anstalten für bestimmte Filmproduktionen, die unter den Anwendungsbereich dieser GVR fallen, Schauspielerinnen mit Blick auf die Ansprüche nach § 32a UrhG ein Wiederholungshonorar zahlen, ist der BFFS bereit, den Euro-Punktwert im regulären Paket mit 135,00 € je Punkt unter Aufrechterhaltung seiner Rechtsauffassung ausnahmsweise und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage für die Laufzeit der GVR 25 zu vereinbaren.

3.2. Kleines Paket

- 3.2.1. Für unter diese GVR fallenden Produktionen mit einer Länge von 90 Minuten, die von den ARD-Anstalten beauftragt werden (ausgenommen sind 90-Minüter, die von der Degeto beauftragt werden, sowie alle Produktionen aus der Reihe „Tatort“ und aus der Reihe „Polizeiruf 110“), kann die ARD-Anstalt über das beauftragte Produktionsunternehmen alternativ zu dem in Ziffer 3.1.1. geregelten regulären Paket ein Paket mit reduzierter Punktezahl nach Maßgabe dieser Ziffer 3.2. erwerben („Kleines Paket“).
- 3.2.2. Sofern die ARD-Anstalt sich im konkreten Einzelfall in Bezug auf einen 90-Minüter nur für den Erwerb des „Kleinen Pakets“ gemäß vorstehender Ziffer 3.2.1. entscheidet, ist mit Zahlung der Grundvergütung an die an diesem 90-Minüter mitwirkenden Schauspielerinnen die Nutzung dieses 90-Minüters im Umfang von 180 Punkten nach Maßgabe von Ziffern 4.1. bis 4.4. dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln abgegolten.
- 3.2.3. Sobald die ARD-Anstalten die 180 Punkte, die mit der Grundvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind weitere Nutzungen des 90-Minüters nur zulässig, wenn die ARD-Anstalt oder die ARD-Anstalten, die weitere Nutzungen des jeweiligen 90-Minüters durchführen möchte/n, von den Schauspielerinnen nach Maßgabe dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln weitere Punkte nacherwerben. Die Schauspielerinnen können einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen. Bis zu einem Nacherwerb von insgesamt 240 Punkten (durch die die Gesamtzahl der Punkte im Regulären Paket gemäß Ziffer 3.1.1. dieser GVR erreicht wird) beträgt die Vergütung 196,87 € pro Punkt. Für weitere Punkte erfolgt der Nacherwerb auch bei 90-Minütern, für die zunächst nur das Kleine Paket erworben wurde, gegen eine Folgevergütung in Höhe von 135,00 € pro Punkt.
- 3.3. Sämtliche Beträge in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Nettobeträge zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

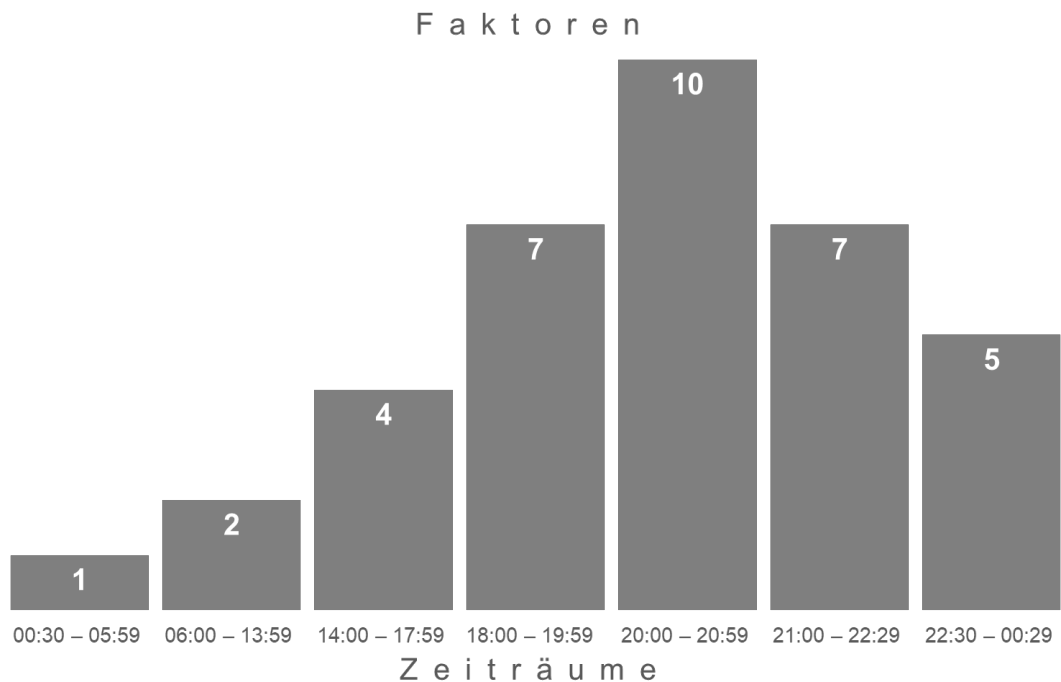
4. PUNKTWERT FÜR EINZELNE NUTZUNGEN⁴ UND VERGÜTUNG FÜR DIE KOMMERZIELLE AUSWERTUNG DER UNTER DIESE GVR FALLENDEN PRODUKTIONEN

4.1. ARD-Hauptprogramm („Das Erste“)

Für eine Ausstrahlung einer unter diese GVR fallenden Produktion im Hauptprogramm der ARD („Das Erste“) werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung folgende Punkte verbraucht:

⁴ Maßgeblich in den grafischen Darstellungen sind ausschließlich die verwendeten Zahlenwerte und Begrifflichkeiten.

Die BFFS-ARD-Schauspiel-GVR



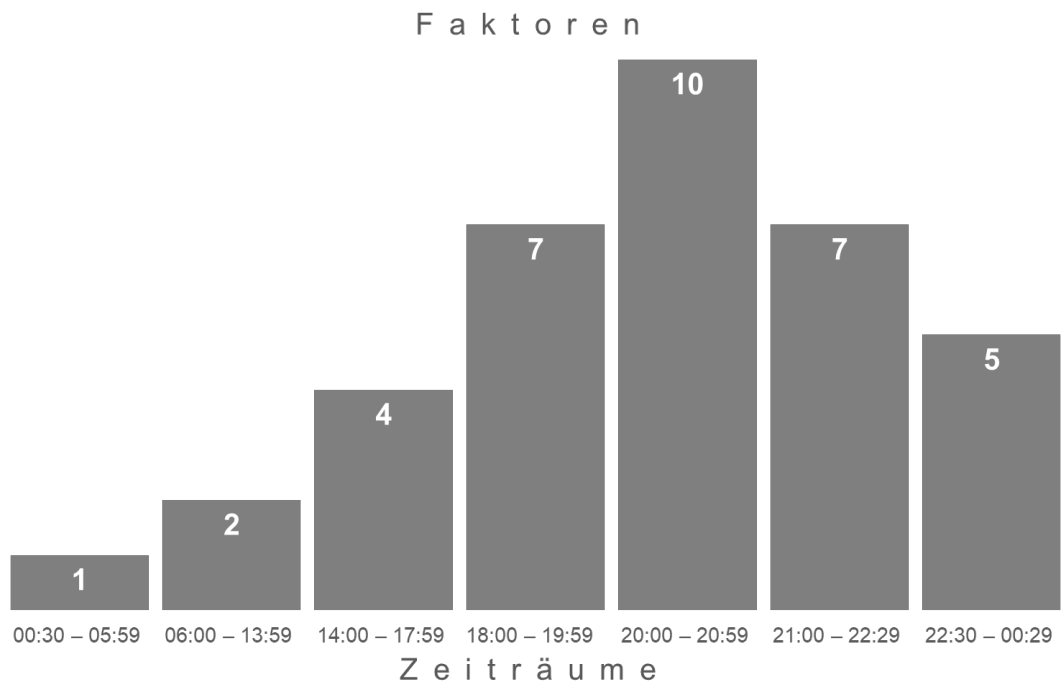
Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung einer unter diese GVR fallenden Produktion. Die Berechnung des Punktwertes erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes für das Hauptprogramm der ARD von 10 als Multiplikator (Basiswert \times Faktor = Punktwert). Bei einer Ausstrahlung, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 100 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) \times 10 (Basiswert) = 100 Punkte).

Nutzungen einer unter diese GVR fallenden Produktion im Hauptprogramm der ARD („Das Erste“), für die Punkte nacherworben werden müssen, weil die mit der Grundvergütung abgegoltenen Punkte verbraucht sind (vgl. dazu Ziffer 3.1.3. und Ziffer 3.2.3. dieser GVR), werden ebenfalls wie in vorstehenden Absätzen dieser Ziffer 4.1. berechnet.

4.2. Dritte Programme

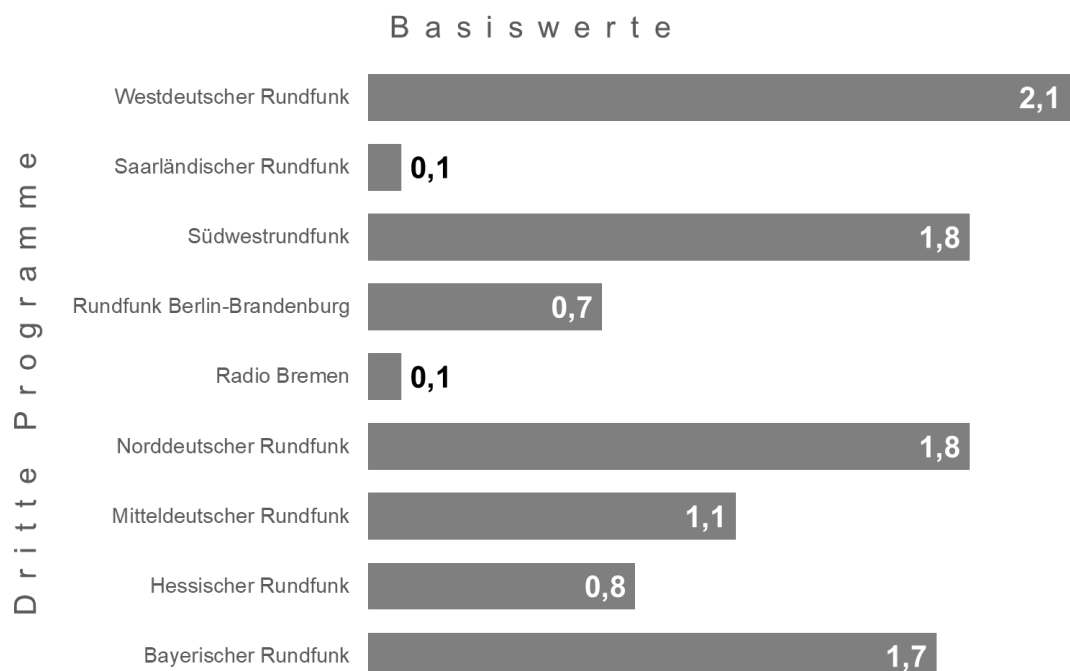
- 4.2.1. Für eine Ausstrahlung einer unter diese GVR fallenden Produktion in den Dritten Programmen werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung und vom Sender folgende Punkte verbraucht:

Die BFFS-ARD-Schauspiel-GVR



Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes für alle Dritten Programme von 1,5 (Basiswert \times Faktor = Punktwert). Bei einer Ausstrahlung in einem Dritten Programm, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 15 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) \times 1,5 (Basiswert) = 15 Punkte).

Für Nutzungen einer unter diese GVR fallenden Produktion durch Dritte Programme, für die die jeweilige ARD-Anstalt Punkte nacherwerben muss, weil die mit der Grundvergütung abgegoltenen Punkte verbraucht sind (vgl. dazu Ziffer 3.1.3. und Ziffer 3.2.3. dieser GVR), wird (in Anlehnung an den sog. Fernsehvertragsschlüssel) folgender differenzierter Basiswert zugrunde gelegt:

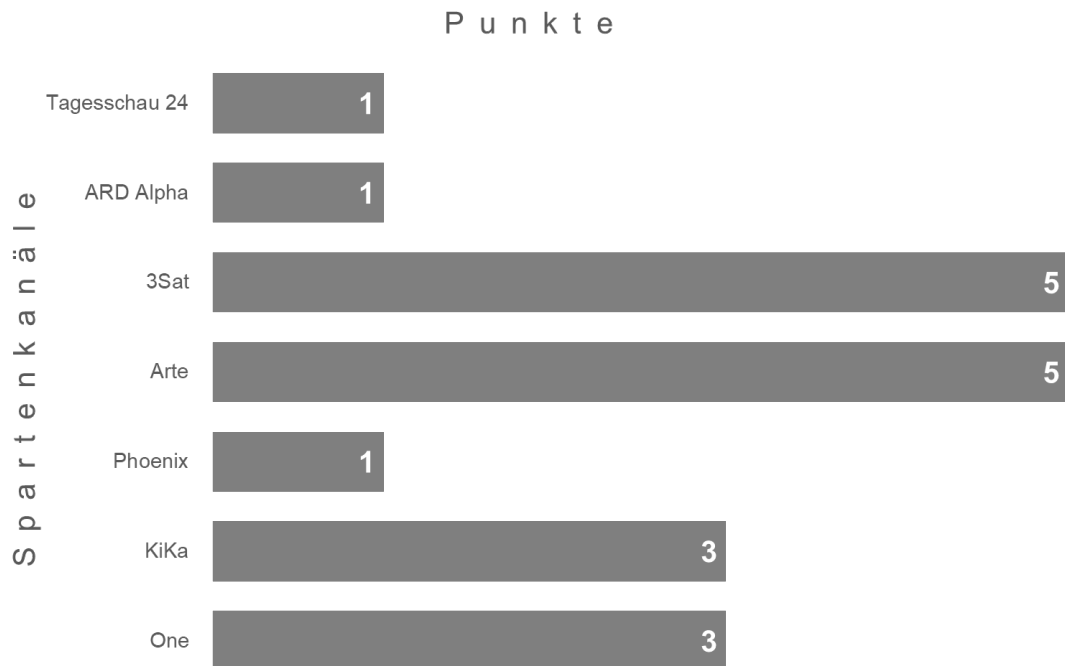


Die BFFS-ARD-Schauspiel-GVR

Bei einer Ausstrahlung im WDR-Fernsehen, die um 20:15 Uhr beginnt und für die Punkte nacherworben werden müssen, werden also beispielsweise 21 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) × 2,1 (Basiswert) = 21 Punkte).

4.3. Spartenkanäle

4.3.1. Für die Ausstrahlung einer unter diese GVR fallenden Produktion in den Spartenkanälen werden folgende Punkte verbraucht:



4.3.2. Mit den Punkten gemäß Ziffer 4.3.1. sind beliebig viele Ausstrahlungen in dem jeweiligen Spartenkanal innerhalb von sechs Monaten seit der jeweils ersten Ausstrahlung abgegolten.

4.4. Mediathek

4.4.1. Die Parteien haben in den GVR 22 für Nutzungen der GVR-Produktionen in Mediatheken aufgrund unterschiedlicher Positionen keine materielle Regelung zur Folgevergütung gemäß § 32a UrhG für Schauspielerinnen getroffen.

Die von den ARD-Anstalten und der ARD Degeto in den GVR 22 in Ziffer 4.4. zugesicherten Verhandlungsgespräche mit dem BFFS zur Mediathekennutzung sind von den ARD-Anstalten und der ARD Degeto bislang nicht aufgenommen worden.

Allerdings haben die ARD-Anstalten und die ARD Degeto im Rahmen der mit dem BFFS seit 2023 wieder aufgenommenen Verhandlungen gegenüber dem BFFS ihre Zusicherung wiederholt, Verhandlungsgespräche mit dem BFFS aufzunehmen, in denen die Nutzung von GVR-Produktionen in den Mediatheken bewertet und dazu im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht-lineare und lineare Nutzungen gleichermaßen evaluiert und darauf basierend eine gemeinsame Vergütungsregel gemäß § 32a i. V. m. § 36 UrhG verhandelt wird. Diese Verhandlungsgespräche beginnen spätestens im 2. Halbjahr 2025.

Die Parteien gehen davon aus, dass diese Verhandlungen einige Zeit in Anspruch nehmen werden, da die in 2023 wieder aufgenommenen Verhandlungen gezeigt

haben, dass die diesbezüglichen Positionen der Parteien wie bereits während der Verhandlung der GVR 22 nach wie vor weit auseinanderliegen.

- 4.4.2. Bis dahin schließen die Parteien die als **Anlage 2** zu dieser GVR 25 beigefügte „Interimsvereinbarung Mediathekennutzung“. Nach dem ausdrücklichen und übereinstimmenden Willen aller Parteien dieser GVR 25 ist diese „Interimsvereinbarung Mediathekennutzung“ bis längstens zum 31.12.2026 befristet. Die dort enthaltenen Regelungen und / oder getroffenen Wertungen beinhalten für den BFFS ausdrücklich kein Präjudiz für die ausstehenden Verhandlungsgespräche zur Mediathekennutzung gemäß Ziffer 4.4.1. und / oder die Sach- und / oder Rechtslage (vgl. dazu auch die Protokollnotiz / Stellungnahme des BFFS im Anschluss an die nachfolgende Ziffer 4.4.3.).
- 4.4.3. Klarstellend wird festgehalten, dass diese Regelungen – auch nach Beendigung der „Interimsvereinbarung Mediathekennutzung“ – keine Einschränkung der Einräumung der Rechte im Rahmen der Verträge der Schauspielerinnen mit den Produktionsunternehmen (vgl. dazu Ziffer 2. dieser GVR) und im Rahmen der Produktionsverträge der ARD-Anstalten bzw. der ARD Degeto mit den Produktionsunternehmen bedeutet.

Protokollnotiz:

BFFS, ARD-Anstalten, ARD Degeto und Produktionsallianz nehmen folgende Stellungnahmen gegenseitig zur Kenntnis:

A) Stellungnahme der ARD-Anstalten, der ARD Degeto und der Produktionsallianz

Die ARD-Anstalten, die ARD Degeto und die Produktionsallianz halten die in der beigefügten „Interimsvereinbarung Mediathekennutzung“ getroffenen Regelungen zur Mediathekennutzung, die so bereits im Rahmen des Punktemodells der ARD mit anderen Mitwirkendenverbänden vereinbart worden sind, in der Gesamtbewertung nicht-linearer und linearer Nutzungen für angemessen und schließen diese deshalb und aus Gründen der Gewerke-Gerechtigkeit ab.

B) Stellungnahme des BFFS

*Der BFFS erklärt sich ohne jegliches Präjudiz für die ausstehenden Verhandlungsgespräche zur Mediathekennutzung gemäß Ziffer 4.4.1. und / oder die Sach- und / oder Rechtslage bereit, die als **Anlage 2** zu diesen GVR 25 beigefügte „Interimsvereinbarung Mediathekennutzung“ zu vereinbaren, um einer Verjährung bestehender Ansprüche entgegenzuwirken.*

4.5. Servicewiederholungen

Servicewiederholungen einer unter diese GVR fallenden Produktion innerhalb von 48 Stunden nach der Ausstrahlung in dem jeweiligen Programm sind durch die für diese Ausstrahlung nach Maßgabe dieser GVR verbrauchten Punkte jeweils mit abgegolten. Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der 48 Stunden unberücksichtigt. Servicewiederholungen sind nicht zulässig in den Zeitzonen 5 und 6 (das heißt 20:00 Uhr bis 22:29 Uhr).

4.6. Vergütung / Erlösbeteiligung für die kommerzielle Auswertung der unter diese GVR fallenden Produktionen

Aus der kommerziellen Verwertung im In- und / oder Ausland der in der **Anlage 3** bezeichneten Nutzungsrechte, die den ARD-Anstalten und / oder der ARD Degeto an den unter diese GVR fallenden Produktionen aufgrund des im Individualvertrag vereinbarten zeitlichen, räumlichen und inhaltlich Umfangs übertragen worden sind bzw. werden, erhalten die Schauspielerinnen eine Erlösbeteiligung in Höhe von vier Prozent der Bruttoeinnahmen, die die ARD-Anstalten und / oder die ARD Degeto erzielen.

Andere und / oder weitergehende kommerzielle Nutzungen als die vorstehend genannten Verwertungen sind mit der vorstehenden Erlösbeteiligung nicht abgegolten und nicht Gegenstand dieser GVR 25.

Bruttoeinnahmen und damit Bemessungsgrundlage sind die an die ARD-Anstalten bzw. die ARD Degeto ausbezahlten Erlöse des Verwerter aus der vorstehend definierten kommerziellen Verwertung, der den unmittelbaren Verwertungsvertrag mit der jeweiligen ARD-Anstalt oder der ARD Degeto geschlossen hat (Abzüge begrenzt auf Abzugspositionen entsprechend Eckpunktepapier 2.1). Im Falle von kommerziellen Verwertungen unmittelbar durch die ARD-Anstalten und / oder die ARD Degeto (Direktvertrieb) sind die bei der ARD bzw. der ARD Degeto eingehenden Bruttoeinnahmen die Bemessungsgrundlage für die Erlösbeteiligung. In diesem Fall sind etwaige angemessene tatsächlich anfallende Synchronisationskosten von den Bruttoeinnahmen abzuziehen.

Es besteht Einvernehmen, dass jegliche Finanzierungsbeteiligungen, die der Herstellung der unter diese GVR fallenden Produktion dienen, z. B. Finanzierungsbeteiligungen von ARD-Anstalten im Innenverhältnis oder von ausländischen Fernsehsendern, nicht als Verwertungserlöse im Sinne dieser Regelung anzusehen sind.

Die Erlösbeteiligung wird spätestens zum 30.06. des Folgejahres bezogen auf die gesamten Bruttoeinnahmen, die aus allen Verwertungen der unter diese GVR fallenden Produktionen in dem vorausgegangenen Kalenderjahr erzielt wurden, ermittelt und jeweils spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres ausgezahlt.

Ein Anspruch auf Auszahlung der Erlösbeteiligung kann erst geltend gemacht werden, wenn die Summe dieser Bruttoeinnahmen pro Spielfilm (90-minütige und 60-minütige Märchenfilme mit FSK 0) im Kalenderjahr 2.500,00 € übersteigt („Aufgreifschwelle“). Bei den übrigen Formaten / Produktionen beträgt diese Aufgreifschwelle 1.250,00 € pro Folge / Episode / Einzelstück.

Die Erlösbeteiligung wird dann auf die gesamten Bruttoeinnahmen aus dem Kalenderjahr gewährt und nicht lediglich auf den die Aufgreifschwelle übersteigenden Betrag. Eine Abrechnung kann durch den Verwerter unmittelbar erfolgen.

5. WIEDERHOLUNGSHONORARE

Soweit Schauspielerinnen für ihre Mitwirkung an einer unter diese GVR fallenden Produktion Wiederholungshonorare (im Folgenden „WH-Schauspielerinnen“ genannt) vereinbart haben, wird der Punktwert nach Maßgabe dieser GVR dennoch nicht reduziert. Insoweit steht der volle Eurobetrag pro abzugeltem Punkt zur Verteilung an die Schauspielerinnen, die kein Wiederholungshonorar

erhalten, zur Verfügung. Die Binnenverteilung regelt der BFFS selbst unter Berücksichtigung des Anteils der WH-Schauspielerinnen zur Vermeidung eventueller Doppelvergütungen.

6. LEISTUNGSVERPFLICHTUNG

Die Parteien halten klarstellend fest, dass die nach Maßgabe dieser GVR zu zahlende Folgevergütung an die Schauspielerinnen als Gegenleistung geleistet wird für die durch die Schauspielerinnen unmittelbar an die ARD-Anstalten bzw. die ARD-Werbegesellschaften erteilte Zustimmung zur Nutzung / Verwertung der unter diese GVR fallenden Produktionen. Diese Nutzung / Verwertung erfolgt auf Grundlage der entsprechenden Rechteeinräumungen durch die Schauspielerinnen gegenüber den Produktionsunternehmen (vgl. dazu Ziffer 2. dieser GVR). Die Zustimmung erfolgt im Falle von Ziffer 4.6. bei Abrechnungen durch den Verwerter unmittelbar gegenüber den Vertriebsgesellschaften.

Die Folgevergütung stellt somit kein nachträgliches Entgelt dar, weder für die Leistungen der Schauspielerinnen gegenüber den Produktionsunternehmen noch für die Leistungen der Produktionsunternehmen gegenüber der ARD Degeto oder den ARD-Anstalten bzw. den ARD-Werbegesellschaften noch für die Leistungen der ARD Degeto gegenüber den ARD-Anstalten bzw. den ARD-Werbegesellschaften.

Die Parteien sind sich einig, dass den Schauspielerinnen durch diese Ziffer 6. keine Nachteile entstehen dürfen, insbesondere mit Blick auf ihre Grundvergütung.

7. NAMENSNENNUNG IM VOR- UND ABSPANN

Die ARD-Anstalten und die ARD Degeto verständigen sich mit dem BFFS darauf, dass Schauspielerinnen im Vor- und Abspann branchenüblich genannt werden.

8. CLEARINGSTELLE

Die Parteien werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln eine Clearingstelle einrichten. Die Clearingstelle hat vier Mitglieder. Zwei Mitglieder werden vom BFFS entsendet und zwei Mitglieder gemeinsam von den ARD-Anstalten und der ARD Degeto. Die Produktionsallianz ist grundsätzlich nicht in der Clearingstelle vertreten, außer ein vor die Clearingstelle gebrachtes Thema betrifft das unmittelbare Verhältnis zwischen Schauspielerin und Mitglied der Produktionsallianz. In diesem Fall würde ein Vertreter der Produktionsallianz hinzugezogen werden zugleich mit einem zusätzlichen Vertreter des BFFS. Die Clearingstelle hat die Aufgabe, Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinsamen Vergütungsregeln zügig und einvernehmlich zu klären. Die Clearingstelle gibt Empfehlungen zur Anwendung und Auslegung der Gemeinsamen Vergütungsregeln. Sie trifft keine Beschlüsse, durch die die Gemeinsamen Vergütungsregeln geändert werden. Die Clearingstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. EVALUATION

Die Parteien werden spätestens ein halbes Jahr vor dem Ende der Mindestlaufzeit dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln (vgl. Ziffer 13.3. dieser GVR), gemeinsam eine Bewertung (Evaluation) unter Berücksichtigung der jeweiligen Protokollnotizen vornehmen. Ziffer 4.4.1. bleibt unberührt.

10. KOPFSTELLE UND VERTEILUNGSSCHEMA

- 10.1. Zahlungen, die nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln zu leisten sind (nachfolgend „Ausschüttungsbetrag“), sowie die Auskunftserteilung und Rechnungslegung gemäß nachstehenden Ziffern erfolgen gegenüber der deska Deutsche Schauspielkasse GmbH („deska“) und dem BFFS gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 10.2. Die jeweils zahlungsverpflichteten ARD-Anstalten erstellen kalenderjährlich rückwirkend spätestens zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres Auskunft und Rechnungslegung zu Folgevergütungen gemäß diesen GVR getrennt nach der jeweiligen unter diese GVR fallenden Produktion.
- 10.3. Die Zahlung der Ausschüttungsbeträge durch die ARD-Anstalten erfolgt entsprechend kalenderjährlich auf Basis der Auskunft und Rechnungslegung gemäß vorstehender Ziffer 10.2. auf ein von der deska und dem BFFS bereitzustellendes Anderkonto. Die Zahlungen der Ausschüttungsbeträge auf dieses Anderkonto erfolgen jeweils zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe sowie mit der Zweckbindung der Erfüllung der sich nach dieser Gemeinsamen Vergütungsregel ergebenden Ansprüche aller Berechtigten gegenüber jeweils den ARD-Anstalten.
- 10.4. Die deska erstellt auf Basis (i) der jeweiligen Auskunft und Rechnungslegung durch die ARD-Anstalten sowie (ii) auf Basis des vom BFFS erstellten und gemäß Ziffer 10.6. bekannt gegebenen Verteilungsschemas im Namen der ARD-Anstalten Gutschriften an die Berechtigten über die jeweils auf die Berechtigten entfallenden Ausschüttungen und sendet diese sowohl an die ARD-Anstalten als auch an die Berechtigten. Soweit sich im Rahmen der Erstellung der einzelnen Gutschriften herausstellt, dass auf Teile der Ausschüttungsbeträge keine Umsatzsteuer gezahlt werden muss, so erstattet die deska bzw. der BFFS die entsprechenden überschießenden Beträge.
- 10.5. Zusätzlich zu dem Ausschüttungsbetrag werden mit jeder kalenderjährlichen Ausschüttung ab dem Berichtsjahr 2022 gemäß Ziffer 10.3. dieser GVR an die deska 9,5% des jeweiligen Ausschüttungsbetrags (netto) gemäß Ziffer 10.1. dieser GVR, mindestens aber 65.000,00 € pro Jahr, in dem eine Ausschüttung erfolgt, als Beteiligung an den Kosten der Binnenverteilung ausbezahlt; klarstellend halten die Parteien fest, dass ein weiterer Mindestbetrag für bereits abgerechnete Kalenderjahre nicht anfällt.

Für die Durchführung der Verteilung der Folgevergütung, die für den Zeitraum vom 01.01.2008 (0.00 Uhr) – 31.12.2021 (24.00 Uhr) gezahlt wird, beträgt die an die deska zu zahlende Vergütung 9,85% des Ausschüttungsbetrags (netto), jedoch mindestens 195.000,00 € netto („Kostenbeteiligung“).

Die BFFS-ARD-Schauspiel-GVR

Soweit der Ausschüttungsbetrag aufgrund der GVR 25 den Ausschüttungsbetrag nach den GVR 22 für den Zeitraum vom 01.01.2008 (0.00 Uhr) – 31.12.2021 (24.00 Uhr) übersteigt, wird auch für den übersteigenden Ausschüttungsbetrag eine Kostenbeteiligung in Höhe von 9,85% an die deska gezahlt; klarstellend halten die Parteien fest, dass ein weiterer Mindestbetrag für den Zeitraum vom 01.01.2008 (0.00 Uhr) – 31.12.2021 (24.00 Uhr) nicht anfällt.

Den Parteien ist bewusst, dass die tatsächlichen Kosten der Verteilung höher sein können. Die Kostenbeteiligung ist von der deska bzw. dem BFFS gegenüber der jeweiligen ARD-Anstalt abzurechnen.

- 10.6. Die deska übernimmt als Verteilstelle die Aufteilung der Ausschüttungsbeträge unter den Berechtigten nach dem Verteilungsschema (**Anlage 4** zu diesen GVR). Die Auskehrung durch die deska erfolgt jeweils an die Berechtigten, gegebenenfalls nach Abzug einer angemessenen und auszuweisenden Kostenpauschale für die Ermittlung und Durchführung der Verteil- und Abwicklungsarbeit im Wege der Erteilung von Gutschriften.
- 10.7. Die Zahlungen an die Berechtigten erfolgen auf Basis der jeweiligen Gutschrift unter Bezeichnung der Produktion und verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine solche anfällt.
- 10.8. Die Parteien dieser GVR werden mit der deska eine Verteilungsvereinbarung (**Anlage 5** zu diesen GVR) abschließen. Bereits jetzt vereinbaren die Parteien dieser GVR folgende Eckdaten einer Verteilungsvereinbarung:
 - 10.8.1. Der auf den jeweiligen Berechtigten entfallende Anteil am Ausschüttungsbetrag stellt keine arbeitsrechtliche Vergütung dar, sondern Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem. § 18 EStG, die bei den Produktionsunternehmen (und, lediglich zur Klarstellung, auch nicht bei den ARD-Anstalten oder der ARD Degeto) nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen.
 - 10.8.2. Die von der deska für die Berechtigten erstellten Gutschriftbelege führen einen Hinweis auf, dass die Folgevergütungszahlungen der Einkommenssteuerpflicht unterliegen.
 - 10.8.3. Bei dem von der deska durchzuführenden Verfahren im Wege der Erteilung von Gutschriften an die Berechtigten hat diese dafür Sorge zu tragen, dass der auf den jeweiligen Berechtigten entfallende Anteil am Ausschüttungsbetrag sich gemäß den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, um die hierauf von einzelnen Berechtigten gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer bzw. abzuführende Quellensteuer erhöht bzw. reduziert.
 - 10.8.4. Ist ein Berechtigter nicht in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so hat dies die deska zu ermitteln und im Rahmen der Erteilung der jeweiligen Gutschrift zu berücksichtigen und gegenüber den ARD-Anstalten anzuzeigen. Von dem an den Berechtigten zu leistenden Ausschüttungsbetrag wird die deska für die ARD-Anstalten in diesem Fall die gesetzlich geregelten Abzüge (beschränkte deutsche Einkommensteuer, § 50a EStG) sowie die Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, nach § 13b UStG (Reverse Charge Verfahren) einbehalten und an die ARD-Anstalten zurücküberweisen. Im Falle der beschränkten Steuerpflicht wird also der dem Berechtigten zustehende Ausschüttungsbetrag um den Quellensteuerabzugsbetrag gemindert.

- 10.8.5. Die deska wird im Fall der Prüfung einer ARD-Anstalt durch Steuer-, Sozialversicherungsbehörden oder den Rechnungshof auf Anforderung angefragte Nachweise und Unterlagen einmal zur Verfügung stellen.

11. AUSKUNFT UND RECHNUNGSLEGUNG, NUTZUNGSBERICHTE

- 11.1. Die ARD-Anstalten werden umgehend nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten schaffen, die zur Durchführung der Gemeinsamen Vergütungsregeln, insbesondere zur Erfassung der Nutzungsvorgänge, erforderlich sind. Dabei können Sie auch mit Dritten zusammenarbeiten.
- 11.2. Die ARD-Anstalten werden der deska für den Geltungszeitraum dieser GVR Berichte über Nutzungen der jeweiligen unter diese GVR fallenden Produktion und über den entsprechenden Punkteverbrauch mit den in **Anlage 6** definierten Informationen („Nutzungsberichte“) wie folgt zur Verfügung stellen:
- 11.2.1. Die Nutzungsberichte ab dem 01.01.2024 nach GVR 22 erhält die deska mindestens einmal jährlich (jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres) bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres.
- 11.2.2. Die Nutzungsberichte für Produktionen, für die gemäß Ziffer 13.2. in Verbindung mit Ziffern 3.1.1. und 4.1. bis 4.4. für den Rückwirkungszeitraum 01.01.2008 – 31.12.2021 nach der GVR 25 zusätzlich zu der GVR 22 Folgevergütungen nach dem Punktesystem zu leisten sind, werden zeitnah, spätestens zum 30.06.2026 zur Verfügung gestellt.
- 11.2.3. Die Nutzungsberichte stellen die ARD-Anstalten nur zur Verfügung, wenn und soweit im Auswertungszeitraum folgevergütungspflichtige Nutzungen gemäß Ziffern 4.1. – 4.4. bzw. 13.2. dieser GVR vorgenommen wurden.
- 11.3. Mit der vollständigen und fristgemäßen Auskunftserteilung durch die ARD-Anstalten an die deska in Form der Nutzungsberichte gemäß dieser Ziffer 11. sind die gesetzlichen Ansprüche der Schauspielerinnen aus § 32d und § 32e UrhG erfüllt.
- 11.4. Bei Zweifeln an der Korrektheit der in Ziffer 11.2. genannten Nutzungsberichte werden BFFS und / oder deska zunächst der betroffenen ARD-Anstalt die Möglichkeit zur Nachbesserung geben. Bestehen die Zweifel fort, sind BFFS und deska berechtigt, die diesen Nutzungsberichten zugrundeliegenden Daten und Unterlagen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer nach Voranmeldung von mindestens 15 Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen („Buchprüfung“). Diese Buchprüfung darf in den Geschäftsräumen der betroffenen ARD-Anstalt nicht länger als 10 Tage dauern und den Geschäftsbetrieb der betroffenen ARD-Anstalt nicht beeinträchtigen. Das Ergebnis der Buchprüfung ist zunächst der betroffenen ARD-Anstalt zur Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis ist im Übrigen vertraulich und darf vom BFFS und der deska jeweils nur den betroffenen Schauspielerinnen, aber keinen sonstigen Dritten, zugänglich gemacht werden. Ergibt die Buchprüfung, dass die in den Nutzungsberichten ausgewiesene Folgevergütung für ein Kalenderjahr pro Produktion mehr als 5% von der tatsächlich zu zahlenden Folgevergütung abweicht, so trägt die betroffene ARD-Anstalt die Kosten der Buchprüfung.

12. NOTWENDIGE ANGABEN ZU SCHAUSPIELERINNEN

- 12.1. Der BFFS wird gegenüber dem möglichen Berechtigtenkreis darüber informieren, dass künftig zur Abwicklung der Verteilung der Folgevergütung die Berechtigten gegenüber den Produzenten entsprechende Einwilligungserklärungen erteilen, damit erforderliche Angaben über geleistete Drehtage, personenbezogene Daten wie Name, Anschrift und Steuerstatus von den Produktionsunternehmen an die ARD-Anstalten weitergegeben werden können.
- 12.2. Die ARD-Anstalten werden gegenüber Produktionsunternehmen darauf hinwirken, dass entsprechende Einwilligungserklärungen in die Verträge der Schauspielerinnen aufgenommen werden.

13. INKRAFTTRETEN, RÜCKWIRKUNG, LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

13.1. Inkrafttreten

Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln treten mit ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien vorbehaltlich etwa erforderlicher Gremienzustimmung in Kraft.

13.2. Rückwirkung

Die Parteien verständigen sich darauf, dass für alle GVR-Produktionen gemäß Ziffer 1.1. dieser GVR 25:

- 13.2.1. mit einer Länge von 90 Minuten sowie mit einer Länge von ca. 60 Minuten, die auftragsgemäß als Märchenfilme mit „FSK 0“ hergestellt worden sind (im Folgenden: Märchenfilme, beide zusammen „90-Minüter und Märchenfilme“), die nach dem 31.12.2007 erstmals in einer ARD-Anstalt ausgestrahlt worden sind, die Folgevergütungsregelungen gemäß Ziffern 3.1.3. i.V.m. Ziffer 13.2.3 und 4.1. bis 4.4. rückwirkend Anwendung finden (d. h. eine Folgevergütung in jenen Fällen erfolgt, in denen seit dem 01.01.2008 ein Punktwert von 420 Punkten überschritten wird);
- 13.2.2. mit Längen von ca. 30 Minuten, ca. 45 Minuten oder ca. 60 Minuten (letztere, soweit sie keine Märchenfilme sind), die nach dem 31.12.2014 erstmals in einer ARD-Anstalt ausgestrahlt worden sind, die Folgevergütungsregelungen gemäß Ziffern 3.1.3. i.V.m. Ziffer 13.2.3 und 4.1. bis 4.4. rückwirkend Anwendung finden (d. h. eine Folgevergütung in jenen Fällen erfolgt, in denen seit dem 01.01.2015 ein Punktwert von 420 Punkten überschritten wird).

Sind Produktionen gemäß dieser Ziffer 13.2.2. nach dem 31.12.2007 und bis einschließlich 31.12.2014 erstmals in der ARD ausgestrahlt worden, prüft die für die Produktion federführende ARD-Anstalt, ob ein Nachvergütungsanspruch gemäß Punktemodell gegeben ist, sofern eine Schauspielerin oder eine Drehbuchautorin der Produktion dies glaubhaft darlegen kann (z. B. durch entsprechende Ausstrahlungsaufstellungen über eine öffentlich zugängliche Datenbank und Punkteaufstellung). Liegt insoweit ein Nachvergütungsfall vor, wird die Degeto bzw. die Rundfunkanstalt nach Erfüllung der in Ziffer 11 beschriebenen Mitwirkungspflichten die Auszahlung der Nachvergütung an die Schauspieler*innen gemäß 1.4 und 1.5 dieser GVR, die an der Produktion schauspielerisch mitgewirkt haben, entsprechend den Regelungen der Ziffern 13.2.1 bis 13.2.3 ausführen.

13.2.3. Für Nutzungen bis zum 31.12.2023 erfolgt der Nacherwerb gegen eine Folgevergütung in Höhe von

43,33 € pro Punkt für eine unter diese GVR fallende Produktion mit einer Länge von ca. 30 Minuten,

65,00 € pro Punkt für eine unter diese GVR fallende Produktion mit einer Länge von ca. 45 Minuten,

86,67 € pro Punkt für eine unter diese GVR fallende Produktion mit einer Länge von ca. 60 Minuten einschließlich Märchenfilme mit „FSK 0“,

130,00 € pro Punkt für unter diese GVR fallende Produktionen mit einer Länge von ca. 90 Minuten.

13.3. Laufzeit

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln haben eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2026. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. – im Falle des Eintritts einer Verlängerung – des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Davon unberührt bleibt die zeitliche Befristung der in der Anlage 2 vereinbarten Interimsvereinbarung Mediathekennutzung bis längstens zum 31.12.2026.

13.4. Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1. Sollten Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass unwirksame und lückenhafte Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

14.2. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.


14.3. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz der jeweils beklagten Partei.

ANLAGEN

Anlage 1	GVR 22
Anlage 2	Interimsvereinbarung Mediathekennutzung
Anlage 3	Rechtekatalog (Erlösbeteiligung)
Anlage 4	Verteilungsschema
Anlage 5	Verteilungsvereinbarung
Anlage 6	Nutzungsberichte / Workflow Verteilung ARD-Folgevergütung

(Unterschriftenseite folgt)

Berlin, den 15.12.2025



Leslie Malton



Katharina Abt



Heinrich Schafmeister

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)

München, den



Dr. Katja Wildermuth



Eva Majuntke

Für die Landesrundfunkanstalten der ARD: Bayerischer Rundfunk

Frankfurt, den 31. März 2026



Thomas Schreiber



Stefanie Sauer

ARD Degeto Film GmbH

Berlin, den 19.1.2026



Michelle Müntefering



Wiebke Wiesner

Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, TV und Audiovisuelle Medien e.V.

Die BFFS-ARD-Schauspiel-GVR – 90-Minüter

Gemeinsame Vergütungsregeln

nach § 36 UrhG

zwischen

- (1) **Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)**
Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

– nachfolgend „**BFFS**“ genannt –

und

- (2) **Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rundfunkplatz 1, 80335 München
- (3) **Hessischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main
- (4) **Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig
- (5) **Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg
- (6) **Radio Bremen Anstalt des öffentlichen Rechts**
Diepenau 10, 28195 Bremen
- (7) **Rundfunk Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts**
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin
- (8) **Saarländischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken
- (9) **Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart
- (10) **Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts**
Appellhofplatz 1, 50667 Köln

die ARD-Anstalten (2) – (10) vertreten durch

Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1, 80335 München

– nachfolgend zusammen „**ARD-Anstalten**“ genannt –

und

- (11) **Degeto Film GmbH**
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

– nachfolgend „**Degeto**“ genannt –

sowie

- (12) **Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.**
Kronenstraße 3, 10117 Berlin

– nachfolgend „**Produzentenallianz**“ genannt –

VORBEMERKUNGEN

Die Parteien haben seit dem 11.09.2020 über weitere angemessene Beteiligungen gemäß § 32a UrhG für Schauspielerinnen¹, die in vollfinanzierten fiktionalen Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mitwirken, verhandelt. Die Parteien haben sich insoweit auf die von der ARD vorgeschlagene Systematik der Nutzungsvergütung als Grundlage für diese Gemeinsamen Vergütungsregeln verständigt. Zugleich wird diese Systematik aber um Regelungen ergänzt, die ausdrücklich den Besonderheiten der Arbeit der Schauspielerinnen geschuldet sind.

Dies vorausgeschickt, stellen die Parteien folgende Gemeinsame Vergütungsregeln (nachfolgend auch kurz „**GVR**“ genannt) auf:

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und/oder der Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten oder einer größeren als dieser Länge (nachfolgend zusammen auch „**90-Minüter**“ oder „**unter diese GVR fallende Produktionen**“ genannt). Für teilfinanzierte fiktionale 90-Minüter der ARD-Anstalten und/oder der Degeto nach Maßgabe der Bestimmungen der *„Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte bei Produktionen (EPP)“* in der jeweils geltenden Fassung² finden diese Gemeinsamen Vergütungsregeln ebenfalls Anwendung. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass Mehrteiler ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln fallen, sofern die einzelnen Folgen jeweils die vorstehend genannte Länge haben.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Produktionen, die mit Mitteln der deutschen Bundes- und Länderfilmförderung hergestellt werden, Kinofilme und Hochschulfilme³.

1.2. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden keine Anwendung auf vollfinanzierte oder teilfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und/oder der Degeto mit einer anderen als der unter Ziffer 1.1. genannten Länge und – zur Klarstellung – auf Dokumentationen und auf Serien. Die Parteien streben jedoch an, sich im Laufe des Jahres 2022 in gesonderten Gesprächen auch für diese Bereiche auf Gemeinsame Vergütungsregeln zu einigen.

1.3. Die Parteien sind sich einig und halten zur Klarstellung fest, dass solche Verwertungshandlungen, die das Produktionsunternehmen einer unter diese GVR fallenden Produktion aufgrund der diesem Produktionsunternehmen vorbehaltenen Rechte vornimmt, vom Anwendungsbereich dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ausgenommen sind, und ferner, dass diese Gemeinsamen

¹ Die Bezeichnungen Schauspielerin, Schauspielerinnen, Synchronschauspielerinnen, WH-Schauspielerinnen etc. stehen für alle Geschlechtsformen.

² Als teilfinanzierter fiktionaler 90-Minüter der ARD-Anstalten und/oder der Degeto gilt im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser GVR eine überwiegend durch ARD/Degeto teilfinanzierte Auftragsproduktion, für die keine Fördergelder in Anspruch genommen wird. Eine teilfinanzierte Auftragsproduktion gilt als überwiegend von ARD/Degeto finanziert, wenn die dem Produktionsunternehmen von ARD/Degeto geschuldete Vergütung mindestens 65% der kalkulierten Produktionskosten (inklusive Handlungskosten und Gewinnzuschlag) beträgt.

³ Die Parteien streben an, in Bezug auf Hochschulfilme zeitnah eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Vergütungsregeln etwaige Ansprüche der Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen gegenüber den Produktionsunternehmen, insbesondere nach §§ 32, 32a Abs. 1 UrhG, unberührt lassen.

1.4. Persönlicher Anwendungsbereich (auf Seiten der Schauspielerinnen sowie Synchronschauspielerinnen):

Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Schauspielerinnen sowie Synchronschauspielerinnen, die in fiktionalen Produktionen gemäß vorstehender Ziffer 1.1. mitwirken und die ihren Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union haben oder Bürger eines EU-Mitgliedstaates sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Mitglied im BFFS sind oder nicht.

Keine Anwendung finden diese Gemeinsamen Vergütungsregeln auf Kleindarstellung und/oder Komparserie gemäß dem *Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler* (nachfolgend „**Schauspieltarifvertrag**“ genannt) zwischen dem BFFS und der Produzentenallianz in der jeweils gültigen Fassung.

2. VORBESTEHENDE REGELUNGEN ZU EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN UND ZU GAGENUNTERGRENZEN

Die Einzelheiten der Rechteeinräumung durch die Schauspielerinnen in Bezug auf die unter diese GVR fallenden Produktionen regeln die Verträge zwischen den diese Produktionen herstellenden Produktionsunternehmen mit den an diesen Produktionen mitwirkenden Schauspielerinnen.

In diesem Zusammenhang gehen ARD-Anstalten, degeto und BFFS davon aus, dass in den jeweiligen Arbeitsverträgen, mit denen Produktionsunternehmen und Schauspielerinnen die Mitwirkung von Schauspielerinnen in einer unter die GVR fallende Produktion vereinbaren, in der Regel die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten sowie übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte (inklusive Online-Rechte) zum Zwecke der Weiterübertragung an die ARD-Anstalten oder die degeto entsprechend der Regelungen des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende (TVFFS) und des Schauspieltarifvertrages eingeräumt werden. Die Parteien dieser GVR gehen weiterhin davon aus, dass die Vergütung der Schauspielerinnen wenigstens die nach dem Schauspieltarifvertrag geregelte Gagenuntergrenze für Schauspielerinnen erreicht.

Gleichzeitig halten die Parteien fest, dass das in Ziffern 3. und 4. dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln geregelte „Punktesystem“ (d.h. Verbrauch von Punkten durch die ARD-Anstalten gegen Zahlung von Grundvergütung und Folgevergütung an die Schauspielerinnen) nur zur Anwendung gelangen kann, wenn die ARD-Anstalten über die Produktionsunternehmen von den Schauspielerinnen diejenigen Rechte erwerben, die für die Ausstrahlungen der unter diese GVR fallenden Produktionen gemäß nachfolgenden Ziffern 3. und 4. rechtlich erforderlich sind.

3. VERGÜTUNG

3.1. Reguläres Paket

3.1.1. Für die Mitwirkung an der Herstellung der unter diese GVR fallenden Produktionen sowie die Einräumung der diesbezüglichen Nutzungsrechte in den Verträgen mit den Produktionsunternehmen (vgl. dazu Ziffer 2. dieser Gemeinsamen

Vergütungsregeln) erhalten die Schauspielerinnen eine Grundvergütung, die alleine zwischen den Schauspielerinnen und den Produktionsunternehmen grundsätzlich individuell, jedoch im Rahmen des jeweils gültigen Schauspielertarifvertrags verhandelt wird. Mit Zahlung dieser Grundvergütung an die Schauspielerinnen (nachfolgend „**Grundvergütung**“ genannt) ist die Nutzung des jeweiligen 90-Minüters im Umfang von 420 Punkten nach Maßgabe von Ziffern 4.1. bis 4.3. dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln abgegolten.

- 3.1.2. Die mit der Grundvergütung abgegoltenen Punkte können die ARD-Anstalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln für die Nutzung des jeweiligen 90-Minüters einsetzen. Durch jeden Nutzungsvorgang wird eine bestimmte Anzahl von Punkten nach Maßgabe von Ziffern 4.1. bis 4.3. dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln verbraucht.
- 3.1.3. Sobald die ARD-Anstalten die 420 Punkte, die mit der Grundvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind weitere Nutzungen des jeweiligen 90-Minüters nur zulässig, wenn die ARD-Anstalt oder die ARD-Anstalten, die weitere Nutzungen des jeweiligen 90-Minüters durchführen möchte/n, von den Schauspielerinnen nach Maßgabe dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln weitere Punkte nacherwerben. Die Schauspielerinnen können einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen. Der Nacherwerb erfolgt gegen eine Folgevergütung (nachfolgend „**Folgevergütung**“ genannt) in Höhe von 130 € pro Punkt im Sinne dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln.

Protokollnotiz:

BFFS, ARD-Anstalten und Degeto nehmen folgende Stellungnahmen gegenseitig zur Kenntnis:

A) *Stellungnahme der ARD-Anstalten und der Degeto*

- a) *Die ARD-Anstalten und die Degeto stehen auf dem Standpunkt, dass für vollfinanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und der Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten im Binnenverhältnis der Gewerke Drehbuch/Regie/Schauspiel grundsätzlich eine künstlerische Gleichgewichtung besteht; diese Gleichgewichtung des Schauspiels sehen die ARD-Anstalten und die Degeto, obwohl Schauspielerinnen lediglich ein Leistungsschutz- und kein Urheberrecht zusteht, aufgrund dessen, dass sie eine größere Gruppe von Filmschaffenden darstellen. Insoweit gehen die ARD-Anstalten und die Degeto grundsätzlich von einer Vergütung pro Punkt von 120,00 € aus.*
- b) *Schauspielerinnen werden anders als Autoren und Regisseure in den Produktionen arbeitsvertraglich angestellt, so dass für sie entsprechend Tarifverträge gelten. Daher kann in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln, anders als bei Autoren und Regisseuren, keine Regelung zur Grundvergütung getroffen werden.*

Der BFFS übernimmt es, die Verteilung gegenüber den Schauspielerinnen über die Deutsche Schauspielkasse (deska) durchzuführen. Es ist unklar, ob die in Ziffer 10.5. übernommene Kostenbeteiligung den tatsächlichen Aufwand sowie das Inflationsrisiko abdeckt.

Um den in dieser Lit. b) genannten Umständen Rechnung zu tragen, sind die ARD-Anstalten und die Degeto bereit, ohne jedes Präjudiz eine

Vergütung pro Punkt von 130,00 € für die Laufzeit dieser GVR zu akzeptieren.

B) Stellungnahme des BFFS

Der BFFS sieht unter der Annahme einer für alle urheber- und leistungsschutzrechtlich relevanten Gewerke zur Verfügung stehenden Gesamtfolgevergütung für ein fiktionales Filmwerk den Anteil der Leistungsschutzrechte der Schauspielerinnen im Verhältnis zu anderen berechtigten Gewerken bei mindestens 32,1668% an dieser Gesamtfolgevergütung. Grundlage dieser Position sind vor allem anderweitige kollektivrechtliche Abschlüsse zur Regelung urheberrechtlicher und leistungsschutzrechtlicher Folgevergütungsansprüche, die der BFFS zuvor abgeschlossen hat. Da der von der ARD zugrunde gelegte Euro-Punktwert als einziges Korrektiv für die Regulierung der Folgevergütung der entsprechenden urheberrechtlichen Gewerkanteile mit Blick auf das von der ARD vorgestellte „vereinheitlichte Folgevergütungssystem“ nach dieser GVR zur Verfügung steht, sieht der BFFS die Notwendigkeit, den Punktwert in € im regulären Paket für das Gewerk Schauspiel mit 195,83 € pro Punkt anzusetzen, damit mit Blick auf eine angemessene Verteilung der Gesamtfolgevergütung unter allen urheber- und leistungsschutzrechtlich relevanten Gewerken des Filmwerkes der Anteil für schauspielerische Leistungen an der zu zahlenden Folgevergütung angemessen bewertet ist.

Da die ARD-Anstalten für bestimmte Filmproduktionen, die unter den Anwendungsbereich dieser GVR fallen, Schauspielerinnen mit Blick auf die Ansprüche nach § 32a UrhG ein Wiederholungshonorar zahlen, ist der BFFS bereit, den Euro-Punktwert im regulären Paket mit 130,00 € je Punkt unter Aufrechterhaltung seiner Rechtsauffassung ausnahmsweise und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage für die Laufzeit dieser GVR zu vereinbaren.

3.2. Kleines Paket

- 3.2.1. Für unter diese GVR fallenden Produktionen, die von den ARD-Anstalten beauftragt werden (ausgenommen sind 90-Minüter, die von der Degeto beauftragt werden, sowie alle Produktionen aus der Reihe „Tatort“ und aus der Reihe „Polizeiruf 110“), kann die ARD-Anstalt über das beauftragte Produktionsunternehmen alternativ zu dem in Ziffer 3.1.1. geregelten regulären Paket ein Paket mit reduzierter Punktezahl nach Maßgabe dieser Ziffer 3.2. erwerben („Kleines Paket“).
- 3.2.2. Sofern die ARD-Anstalt sich im konkreten Einzelfall in Bezug auf einen 90-Minüter nur für den Erwerb des „Kleinen Pakets“ gemäß vorstehender Ziffer 3.2.1. entscheidet, ist mit Zahlung der Grundvergütung an die an diesem 90-Minüter mitwirkenden Schauspielerinnen die Nutzung dieses 90-Minüters im Umfang von 180 Punkten nach Maßgabe von Ziffern 4.1. bis 4.3. dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln abgegolten.
- 3.2.3. Sobald die ARD-Anstalten die 180 Punkte, die mit der Grundvergütung abgegolten sind, verbraucht haben, sind weitere Nutzungen des 90-Minüters nur zulässig, wenn die ARD-Anstalt oder die ARD-Anstalten, die weitere Nutzungen des jeweiligen 90-Minüters durchführen möchte/n, von den Schauspielerinnen nach Maßgabe dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln weitere Punkte nacherwerben. Die Schauspielerinnen können einem Nacherwerb von Punkten nicht widersprechen. Bis zu einem Nacherwerb von insgesamt 240 Punkten (durch die die Gesamtzahl

Die BFFS-ARD-Schauspiel-GVR – 90-Minüter

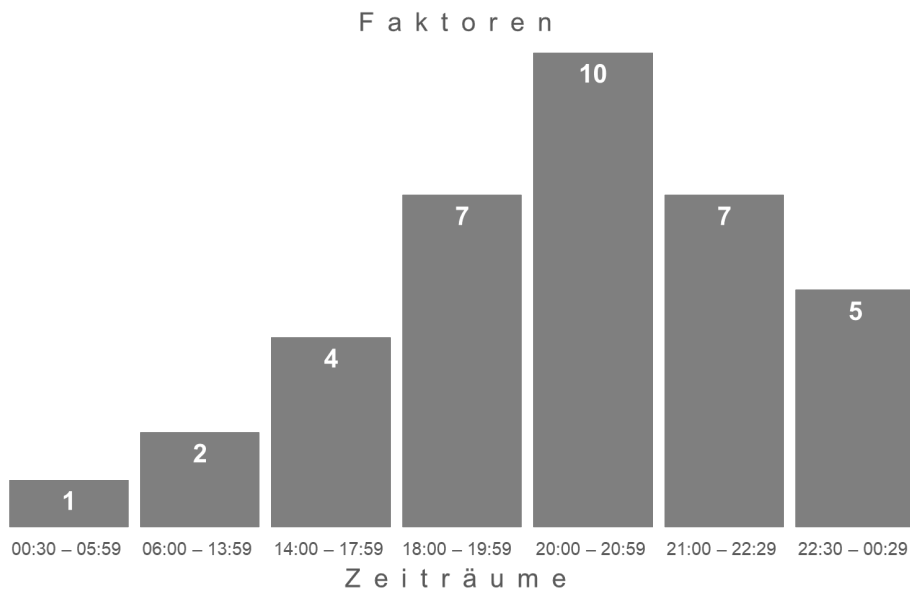
der Punkte im Regulären Paket gemäß Ziffer 3.1.1. dieser GVR erreicht wird) beträgt die Vergütung 189,58 € pro Punkt. Für weitere Punkte erfolgt der Nacherwerb auch bei 90-Minütern, für die zunächst nur das Kleine Paket erworben wurde, gegen eine Folgevergütung in Höhe von 130,00 € pro Punkt.

3.3. Sämtliche Beträge in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Nettobeträge zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

4. PUNKTWERT FÜR EINZELNE NUTZUNGEN⁴

4.1. ARD-Hauptprogramm („Das Erste“)

Für eine Ausstrahlung eines 90-Minüters im Hauptprogramm der ARD („Das Erste“) werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung folgende Punkte verbraucht:



Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung eines 90-Minüters. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes für das Hauptprogramm der ARD von 10 als Multiplikator (Basiswert × Faktor = Punktwert). Bei einer Ausstrahlung, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 100 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) × 10 (Basiswert) = 100 Punkte).

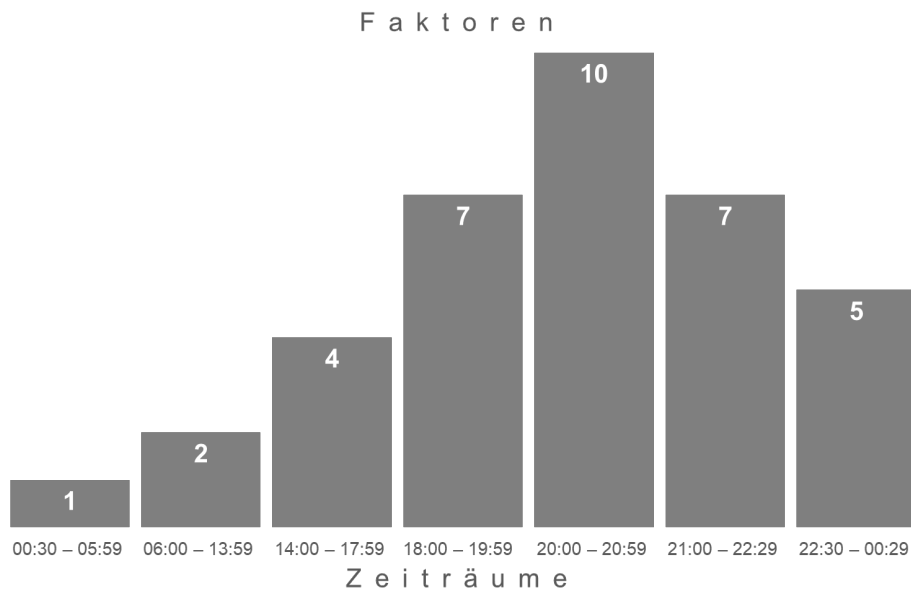
Nutzungen eines 90-Minüters im Hauptprogramm der ARD („Das Erste“), für die Punkte nacherworben werden müssen, weil die mit der Grundvergütung abgegoltenen Punkte verbraucht sind (vgl. dazu Ziffer 3.1.3. und Ziffer 3.2.3. dieser GVR), werden ebenfalls wie in vorstehenden Absätzen dieser Ziffer 4.1 berechnet.

4.2. Dritte Programme

4.2.1. Für eine Ausstrahlung eines 90-Minüters in den Dritten Programmen werden in Abhängigkeit von der Uhrzeit der Ausstrahlung und vom Sender folgende Punkte verbraucht:

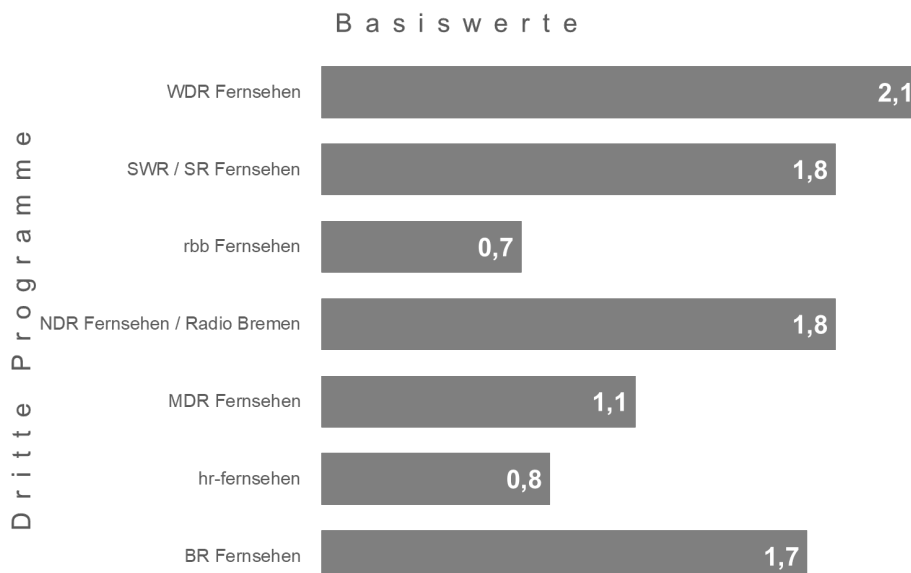
⁴ Maßgeblich in den grafischen Darstellungen sind ausschließlich die verwendeten Zahlenwerte und Begrifflichkeiten.

Die BFFS-ARD-Schauspiel-GVR – 90-Minüter



Maßgeblich für die Einordnung ist der Beginn der Ausstrahlung. Die Berechnung des Punktwerts erfolgt anhand des Faktors, der von der Uhrzeit der Ausstrahlung abhängt, und eines Basiswertes für alle Dritten Programme von 1,5 (Basiswert \times Faktor = Punktwert). Bei einer Ausstrahlung in einem Dritten Programm, die um 20:15 Uhr beginnt, werden also beispielsweise 15 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) \times 1,5 (Basiswert) = 15 Punkte).

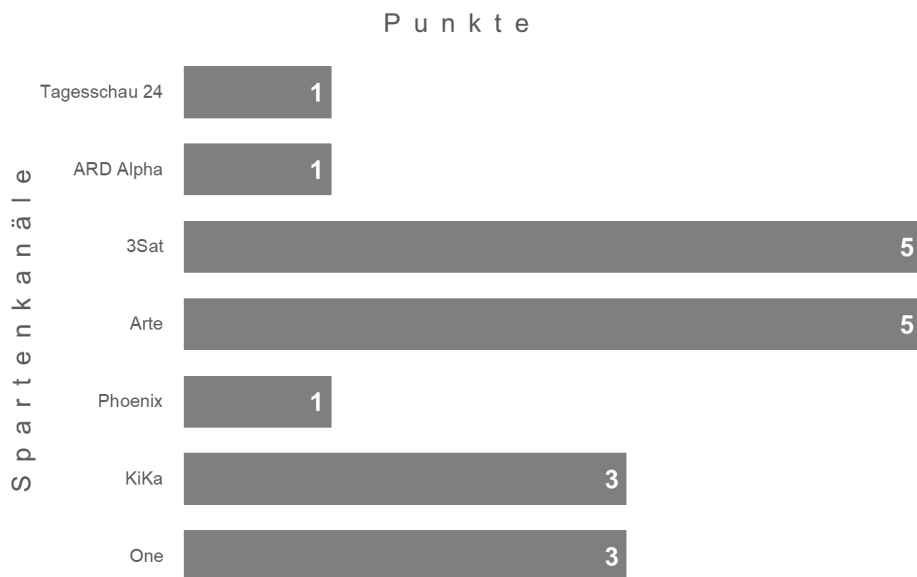
Für Nutzungen eines 90-Minüters durch Dritte Programme, für die die jeweilige ARD-Anstalt Punkte nacherwerben muss, weil die mit der Grundvergütung abgegoltenen Punkte verbraucht sind (vgl. dazu Ziffer 3.1.3. und Ziffer 3.2.3. dieser GVR), wird (in Anlehnung an den sog. Fernsehvertragsschlüssel) folgender differenzierter Basiswert zugrunde gelegt:



Bei einer Ausstrahlung im WDR-Fernsehen, die um 20:15 Uhr beginnt und für die Punkte nacherworben werden müssen, werden also beispielsweise 21 Punkte verbraucht (10 Punkte (Faktor) \times 2,1 (Basiswert) = 21 Punkte).

4.3. Spartenkanäle

4.3.1. Für die Ausstrahlung eines 90-Minüters in den Spartenkanälen werden folgende Punkte verbraucht:



4.3.2. Mit den Punkten gemäß Ziffer 4.3.1. sind beliebig viele Ausstrahlungen in dem jeweiligen Spartenkanal innerhalb von sechs Monaten seit der jeweils ersten Ausstrahlung abgegolten.

4.4. Mediathek

Die Parteien sind sich einig, dass in Bezug auf die Folgevergütung für die Nutzung der unter diese GVR fallenden Produktionen in den Mediatheken des ARD-Hauptprogramms und/oder der ARD-Anstalten und/oder der Spartenkanäle gemäß vorstehender Ziffer 4.3.1. in diesen GVR keine materielle Regelung getroffen wird. Klarstellend wird festgehalten, dass diese Regelung keine Einschränkung der Einräumung der Rechte im Rahmen der Verträge der Schauspielerinnen mit den Produktionsunternehmen (vgl. dazu Ziffer 2. dieser GVR) und im Rahmen der Produktionsverträge der ARD-Anstalten bzw. der Degeto mit den Produktionsunternehmen bedeutet.

Sobald und soweit gemeinsame Gespräche mit dem Bundesverband Regie (BVR) und/oder dem Verband Deutscher Drehbuchautoren (VDD) und/oder dem Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage (VDB) beginnen, in denen die Nutzung von fiktionalen Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten und/oder der Degeto mit einer Länge von ca. 90 Minuten in den Mediatheken bewertet und dazu im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht-lineare und lineare Nutzungen gleichermaßen evaluiert werden, wird der BFFS an diesen Gesprächen beteiligt. Angestrebt werden hierzu zeitnahe gemeinsame Gespräche⁵, falls solche nicht verabredet werden können, so werden hierzu zeitnahe bilaterale Gespräche zwischen dem BFFS und den ARD-Anstalten geführt.

4.5. Servicewiederholungen

Servicewiederholungen eines 90-Minüters innerhalb von 48 Stunden nach der Ausstrahlung in dem jeweiligen Programm sind durch die für diese Ausstrahlung

⁵ Der Beitritt zu den Gesprächen ist noch mit den beteiligten Verbänden zu besprechen, die Partner müssen einverstanden sein.

nach Maßgabe dieser GVR verbrauchten Punkte jeweils mit abgegolten. Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der 48 Stunden unberücksichtigt. Servicewiederholungen sind nicht zulässig in den Zeitzonen 5 und 6 (das heißt 20:00 Uhr bis 22:29 Uhr).

5. WIEDERHOLUNGSHONORARE

Soweit Schauspielerinnen für ihre Mitwirkung an einer unter diese GVR fallenden Produktion Wiederholungshonorare (im Folgenden „WH-Schauspielerinnen“ genannt) vereinbart haben, wird der Punktwert nach Maßgabe dieser GVR dennoch nicht reduziert. Insoweit steht der volle Eurobetrag pro abzugeltem Punkt zur Verteilung an die Schauspielerinnen, die kein Wiederholungshonorar erhalten, zur Verfügung. Die Binnenteilung regelt der BFFS selbst unter Berücksichtigung des Anteils der WH-Schauspielerinnen zur Vermeidung eventueller Doppelvergütungen.

6. LEISTUNGSVERPFLICHTUNG

Die Parteien halten klarstellend fest, dass die nach Maßgabe dieser GVR zu zahlende Folgevergütung an die Schauspielerinnen als Gegenleistung geleistet wird für die durch die Schauspielerinnen unmittelbar an die ARD-Anstalten erteilte Zustimmung zur Nutzung/Verwertung der unter diese GVR fallenden Produktionen auf Grundlage der entsprechenden Rechteeinräumungen durch die Schauspielerinnen gegenüber den Produktionsunternehmen (vgl. dazu Ziffer 2. dieser GVR).

Die Folgevergütung stellt somit kein nachträgliches Entgelt dar, weder für die Leistungen der Schauspielerinnen gegenüber den Produktionsunternehmen noch für die Leistungen der Produktionsunternehmen gegenüber der Degeto oder den ARD-Anstalten noch für die Leistungen der Degeto gegenüber den ARD-Anstalten.

Die Parteien sind sich einig, dass den Schauspielerinnen durch diese Ziffer 6 keine Nachteile entstehen dürfen, insbesondere mit Blick auf ihre Grundvergütung.

7. NAMENSNENNUNG IM VOR- UND ABSPANN

Die ARD-Anstalten und die Degeto verständigen sich mit dem BFFS darauf, dass Schauspielerinnen im Vor- und Abspann branchenüblich genannt werden.

8. CLEARINGSTELLE

Die Parteien werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln eine Clearingstelle einrichten. Die Clearingstelle hat vier Mitglieder. Zwei Mitglieder werden vom BFFS entsendet und zwei Mitglieder gemeinsam von den ARD-Anstalten und der Degeto. Die Produzentenallianz ist grundsätzlich nicht in der Clearingstelle vertreten, außer ein vor die Clearingstelle gebrachtes Thema betrifft das unmittelbare Verhältnis zwischen Schauspielerin und Mitglied der Produzentenallianz. In diesem Fall würde ein Vertreter der Produzentenallianz hinzugezogen werden zugleich mit einem zusätzlichen Vertreter des BFFS. Die Clearingstelle hat die Aufgabe, Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinsamen Vergütungsregeln zügig und einvernehmlich zu klären. Die Clearingstelle gibt Empfehlungen zur Anwendung und Auslegung der Gemeinsamen Vergütungsregeln. Sie trifft keine Beschlüsse, durch die die Gemeinsamen Vergütungsregeln geändert werden. Die Clearingstelle kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. EVALUATION

Die Parteien werden spätestens ein halbes Jahr vor dem Ende der Mindestlaufzeit dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln (vgl. Ziffer 13.3. dieser GVR), gemeinsam eine Bewertung (Evaluation) unter Berücksichtigung der jeweiligen Protokollnotizen vornehmen.

10. KOPFSTELLE UND VERTEILUNGSSCHEMA

- 10.1. Zahlungen, die nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln zu leisten sind (nachfolgend „Ausschüttungsbetrag“), sowie die Auskunftserteilung und Rechnungslegung gemäß nachstehenden Ziffern erfolgen gegenüber der deska Deutsche Schauspielkasse GmbH („deska“) und dem BFFS gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 10.2. Die jeweils zahlungsverpflichteten ARD-Anstalten erstellen kalenderjährlich rückwirkend spätestens zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres Auskunft und Rechnungslegung zu Folgevergütungen gemäß diesen GVR getrennt nach der jeweiligen unter diese GVR fallende Produktion. Für das Kalenderjahr 2022 erfolgt daher Auskunft und Rechnungslegung spätestens zum 30.06.2023.
- 10.3. Die Zahlung der Ausschüttungsbeträge durch die ARD-Anstalten erfolgt entsprechend kalenderjährlich auf Basis der Auskunft und Rechnungslegung gemäß vorstehender Ziffer 10.2 auf ein von der deska und dem BFFS bereitzustellendes Anderkonto. Die Zahlungen der Ausschüttungsbeträge auf dieses Anderkonto erfolgen jeweils zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe sowie mit der Zweckbindung der Erfüllung der sich nach dieser Gemeinsamen Vergütungsregel ergebenden Ansprüche aller Berechtigten gegenüber jeweils den ARD-Anstalten.
- 10.4. Die deska erstellt auf Basis (i) der jeweiligen Auskunft und Rechnungslegung durch die ARD-Anstalten sowie (ii) auf Basis des vom BFFS erstellten und gemäß Ziffer 10.6. bekannt gegebenen Verteilungsschemas im Namen der ARD-Anstalten Gutschriften an die Berechtigten über die jeweils auf die Berechtigten entfallenden Ausschüttungen und sendet diese sowohl an die ARD-Anstalten als auch an die Berechtigten. Soweit sich im Rahmen der Erstellung der einzelnen Gutschriften herausstellt, dass auf Teile der Ausschüttungsbeträge keine Umsatzsteuer gezahlt werden muss, so erstattet die deska bzw. der BFFS die entsprechenden überschießenden Beträge.
- 10.5. Zusätzlich zu dem Ausschüttungsbetrag werden mit jeder kalenderjährlichen Ausschüttung ab dem Berichtsjahr 2022 gemäß Ziffer 10.3. dieser GVR an die deska 9,5% des jeweiligen Ausschüttungsbetrags (netto) gemäß Ziffer 10.1. dieser GVR, mindestens aber 65.000,00 € pro Jahr, in dem eine Ausschüttung erfolgt, als Beteiligung an den Kosten der Binnenverteilung ausbezahlt; für die Durchführung der Verteilung der Folgevergütung, die für den Zeitraum vom 01.01.2008 (0.00 Uhr) – 31.12.2021 (24.00 Uhr) gezahlt wird, beträgt die an die deska zu zahlende Vergütung 9,5% des Ausschüttungsbetrags (netto), jedoch mindestens 195.000,00 € netto („Kostenbeteiligung“). Den Parteien ist bewusst, dass die tatsächlichen Kosten der Verteilung höher sein können. Die Kostenbeteiligung ist von der deska bzw. dem BFFS gegenüber der jeweiligen ARD-Anstalt abzurechnen.
- 10.6. Die deska übernimmt als Verteilstelle die Aufteilung der Ausschüttungsbeträge unter den Berechtigten nach dem Verteilungsschema (Anlage 1 zu diesen GVR). Die Auskehrung durch die deska erfolgt jeweils an die Berechtigten, gegebenenfalls

nach Abzug einer angemessenen und auszuweisenden Kostenpauschale für die Ermittlung und Durchführung der Verteil- und Abwicklungsarbeit im Wege der Erteilung von Gutschriften.

- 10.7. Die Zahlungen an die Berechtigten erfolgen auf Basis der jeweiligen Gutschrift unter Bezeichnung der Produktion und verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer, soweit eine solche anfällt.
- 10.8. Die Parteien dieser GVR werden mit der deska eine Verteilungsvereinbarung abschließen. Bereits jetzt vereinbaren die Parteien dieser GVR folgende Eckdaten einer Verteilungsvereinbarung:
 - 10.8.1 Der auf den jeweiligen Berechtigten entfallende Anteil am Ausschüttungsbetrag stellt keine arbeitsrechtliche Vergütung dar, sondern Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem. § 18 EStG, die bei den Produktionsunternehmen (und, lediglich zur Klarstellung, auch nicht bei den ARD-Anstalten oder der degeto) nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen.
 - 10.8.2. Die von der deska für die Berechtigten erstellten Gutschriftbelege führen einen Hinweis auf, dass die Folgevergütungszahlungen der Einkommenssteuerpflicht unterliegen.
 - 10.8.3. Bei dem von der deska durchzuführenden Verfahren im Wege der Erteilung von Gutschriften an die Berechtigten hat diese dafür Sorge zu tragen, dass der auf den jeweiligen Berechtigten entfallende Anteil am Ausschüttungsbetrag sich gemäß den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen um die hierauf von einzelnen Berechtigten gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer bzw. abzuführende Quellensteuer erhöht bzw. reduziert.
 - 10.8.4. Ist ein Berechtigter nicht in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so hat dies die deska zu ermitteln und im Rahmen der Erteilung der jeweiligen Gutschrift zu berücksichtigen und gegenüber den ARD-Anstalten anzuzeigen. Von dem an den Berechtigten zu leistenden Ausschüttungsbetrag wird die deska für die ARD-Anstalten in diesem Fall die gesetzlich geregelten Abzüge (beschränkte deutsche Einkommensteuer, § 50a EStG) sowie die Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, nach § 13b UStG (Reverse Charge Verfahren) einbehalten und an die ARD-Anstalten zurücküberweisen. Im Falle der beschränkten Steuerpflicht wird also der dem Berechtigten zustehende Ausschüttungsbetrag um den Quellensteuerabzugsbetrag gemindert.
 - 10.8.5. Die deska wird im Fall der Prüfung einer ARD-Anstalt durch Steuer-Sozialversicherungsbehörden oder den Rechnungshof auf Anforderung angefragte Nachweise und Unterlagen einmal zur Verfügung stellen.

11. AUSKUNFT UND RECHNUNGSLEGUNG, NUTZUNGSBERICHTE

- 11.1. Die ARD-Anstalten werden umgehend nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Erfassung der Daten schaffen, die zur Durchführung der Gemeinsamen Vergütungsregeln, insbesondere zur Erfassung der Nutzungsvorgänge, erforderlich sind. Dabei können Sie auch mit Dritten zusammenarbeiten.
- 11.2. Die ARD-Anstalten werden der deska für den Geltungszeitraum dieser GVR Berichte über Nutzungen der jeweiligen unter diese GVR fallenden Produktion und über den entsprechenden Punkteverbrauch mit den in Anlage 2 definierten Informationen („Nutzungsberichte“) wie folgt zur Verfügung stellen:

- 11.2.1. Die Nutzungsberichte ab dem 01.01.2022 erhält die deska mindestens einmal jährlich (jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres) bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres.
- 11.2.2. Die Nutzungsberichte für Produktionen, für die gemäß Ziffer 13.2. in Verbindung mit Ziffern 3.1.1. und 4.1. bis 4.3 für den Rückwirkungszeitraum 01.01.2008 - 31.12.2021 Folgevergütungen nach dem Punktesystem zu leisten sind, werden zeitnah, spätestens zum 30.09.2022 zur Verfügung gestellt.
- 11.2.3. Die Nutzungsberichte stellen die ARD-Anstalten nur zur Verfügung, wenn und soweit im Auswertungszeitraum folgevergütungspflichtige Nutzungen gemäß Ziffern 4.1. - 4.3. bzw. 13.2. dieser GVR vorgenommen wurden.
- 11.3. Mit der vollständigen und fristgemäßen Auskunftserteilung durch die ARD-Anstalten an die deska in Form der Nutzungsberichte gemäß dieser Ziffer 11. sind die gesetzlichen Ansprüche der Schauspielerinnen aus § 32d und § 32e UrhG erfüllt.
- 11.4. Bei Zweifeln an der Korrektheit der in Ziffer 11.2. genannten Nutzungsberichte werden BFFS und/oder deska zunächst der betroffenen ARD-Anstalt die Möglichkeit zur Nachbesserung geben. Bestehen die Zweifel fort, sind BFFS und deska berechtigt, die diesen Nutzungsberichten zugrundeliegenden Daten und Unterlagen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer nach Voranmeldung von mindestens 15 Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen („Buchprüfung“). Diese Buchprüfung darf in den Geschäftsräumen der betroffenen ARD-Anstalt nicht länger als 10 Tage dauern und den Geschäftsbetrieb der betroffenen ARD-Anstalt nicht beeinträchtigen. Das Ergebnis der Buchprüfung ist zunächst der betroffenen ARD-Anstalt zur Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis ist im Übrigen vertraulich und darf vom BFFS und der deska jeweils nur den betroffenen Schauspielerinnen, aber keinen sonstigen Dritten, zugänglich gemacht werden. Ergibt die Buchprüfung, dass die in den Nutzungsberichten ausgewiesene Folgevergütung für ein Kalenderjahr pro Produktion mehr als 5% von der tatsächlich zu zahlenden Folgevergütung abweicht, so trägt die betroffene ARD-Anstalt die Kosten der Buchprüfung.

12. NOTWENDIGE ANGABEN ZU SCHAUSPIELERINNEN

- 12.1. Der BFFS wird gegenüber dem möglichen Berechtigtenkreis darüber informieren, dass künftig zur Abwicklung der Verteilung der Folgevergütung die Berechtigten gegenüber den Produzenten entsprechende Einwilligungserklärungen erteilen, damit erforderliche Angaben über geleistete Drehtage, personenbezogene Daten wie Name, Anschrift und Steuerstatus von den Produktionsunternehmen an die ARD-Anstalten weitergegeben werden können.
- 12.2. Die ARD-Anstalten werden gegenüber Produktionsunternehmen darauf hinwirken, dass entsprechende Einwilligungserklärungen in die Verträge der Schauspielerinnen aufgenommen werden.

13. INKRAFTTRETEN, RÜCKWIRKUNG, LAUFZEIT

- 13.1. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln treten mit ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien vorbehaltlich etwa erforderlicher Gremienzustimmung zum 01.01.2022 in Kraft.
- 13.2. Die Parteien verständigen sich darauf, dass für alle unter diese GVR fallenden Produktionen, die nach dem 31.12.2007 erstmals in einer ARD-Anstalt ausgestrahlt

worden sind, die Folgevergütungsregelungen gemäß Ziffern 3.1.3. und 4.1. bis 4.3. rückwirkend Anwendung finden (d. h. eine Folgevergütung in jenen Fällen erfolgt, in denen seit dem 01.01.2008 ein Punktwert von 420 Punkten überschritten wird).


- 13.3. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln haben eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2025. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich die Laufzeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. – im Falle des Eintritts einer Verlängerung – des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- 13.4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Sollten Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass unwirksame und lückenhafte Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
- 14.2. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- 14.3. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz der jeweils beklagten Partei.

(Unterschriftenseite folgt)

Berlin, den



Leslie Malton



Heinrich Schafmeister

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)

München, den 10.03.2022



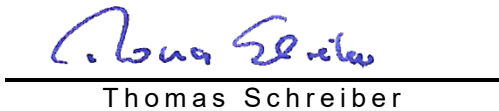
Dr. Katja Wildermuth



Eva Majuntke

Für die Landesrundfunkanstalten der ARD: Bayerischer Rundfunk

Frankfurt, den 30.03.22



Thomas Schreiber



Stefanie Sauer

Degeto Film GmbH

Berlin, den 9.5.22



Dr. Christoph E. Palmer



Andrea Schneider

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.

Interimsvereinbarung Mediathekennutzung

Anlage 2 zur GVR 25

zwischen

- (1) **Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)**
Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

– nachfolgend „**BFFS**“ genannt –

und

- (2) **Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rundfunkplatz 1, 80335 München
- (3) **Hessischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main
- (4) **Mitteldeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig
- (5) **Norddeutscher Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg
- (6) **Radio Bremen Anstalt des öffentlichen Rechts**
Diepenau 10, 28195 Bremen
- (7) **Rundfunk Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts**
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin
- (8) **Saarländischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken
- (9) **Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts**
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart
- (10) **Westdeutscher Rundfunk Köln Anstalt des öffentlichen Rechts**
Appellhofplatz 1, 50667 Köln

die ARD-Anstalten (2) – (10) vertreten durch

Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1, 80335 München

– nachfolgend zusammen „**ARD-Anstalten**“ genannt –

und

- (11) **ARD Degeto Film GmbH**
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

– nachfolgend „**ARD Degeto**“ genannt –

sowie

- (12) **Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.**
Kronenstraße 3, 10117 Berlin

– nachfolgend „**Produktionsallianz**“ genannt –

VORBEMERKUNGEN

Diese Interimsvereinbarung Mediathekennutzung ist als **Anlage 2** fester Bestandteil der GVR 25 zwischen den Parteien und bezieht sich insbesondere auf die in den GVR 25 getroffenen Regelungen zum sog. Punktesystem; sämtliche hier verwendeten Begriffe entsprechen den dort getroffenen Definitionen. Diese Interimsvereinbarung regelt ab dem 01.01.2008 zeitlich befristet bis längstens zum 31.12.2026 die Abgeltung von Mediathekennutzungen der unter die GVR 25 fallenden Produktionen durch die ARD-Anstalten. Spätestens ab dem 01.01.2027 gilt für Mediathekennutzungen der unter die GVR 25 fallenden Produktionen die von den Parteien im Jahr 2025 noch zu verhandelnde und zu vereinbarende neue Regelung.

Zwischen den Parteien besteht ausdrücklich Einigkeit darüber, dass die Festlegungen und Vereinbarungen dieser Interimsvereinbarung Mediathekennutzung für alle Parteien dieser Vereinbarung ohne Präjudiz für künftige Regelungen erfolgen.

1. MINDESTPUNKTEVERBRAUCH

Für die Nutzung der unter die GVR 25 fallenden GVR-Produktion in den Mediatheken der ARD-Anstalten über einen Zeitraum von sechs Jahren („Abgeltungszeitraum“ oder „6-Jahres-Zeitraum“) gerechnet ab dem 8. Kalendertag nach der ersten Ausstrahlung der GVR-Produktion (ob diese Ausstrahlung im ARD-Hauptprogramm oder in einem Dritten Programm oder einem Spartenprogramm (z. B. Arte, 3Sat, KiKa) erfolgt, spielt keine Rolle) werden

20 Punkte

verbraucht, und zwar bereits mit Beginn des Abgeltungszeitraums.

2. NUTZUNGSABHÄNGIGER PUNKTEVERBRAUCH

Wenn die Summe der Abrufe der unter die GVR 25 fallenden GVR-Produktion im jeweiligen Abgeltungszeitraum 400.000 Abrufe übersteigt (darauf, wie häufig die GVR-Produktion im Abgeltungszeitraum in die Mediathek eingestellt wird, kommt es nicht an), werden

für jede weitere angefangenen 100.000 Abrufe (im Sinne der Sehbeteiligung) jeweils

1 zusätzlicher Punkt

verbraucht.

Maßgeblich dafür ist das Ergebnis der Methode zur Erfassung von Abrufen in der Mediathek, die die ARD-Anstalten jeweils nutzen. Die ARD-Anstalten sind dazu verpflichtet, die Abrufe mit einem technisch anerkannten und nachvollziehbaren Verfahren zu zählen. Gemeinsames Ziel der Parteien ist es, dass die Erfassung der Abrufe aussagekräftig ist und genaue Nutzungen erfasst werden. Dies ist erfüllt mit der gerätebezogenen Sehbeteiligung einer bestimmten Produktion in der Mediathek, definiert als der Quotient aus der summierten Nutzungsdauer und der Angebotsdauer (mit Angebotsdauer ist die Länge der jeweiligen Produktion gemeint).

Anlage 2 Interimsvereinbarung Mediathekennutzung zur GVR 25 zwischen den Parteien

3. INKRAFTTRETEN, RÜCKWIRKUNG, LAUFZEIT

- 3.1. Diese Interimsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien vorbehaltlich etwa erforderlicher Gremienzustimmung in Kraft. Sie endet zum 31.12.2026, ohne dass es einer Kündigung dieser Vereinbarung bedarf.
- 3.2. Für die Rückwirkung dieser Interimsvereinbarung gilt Ziffer 13.2. der GVR 25 entsprechend.
- 3.3. Solange eine aussagekräftige Erfassung der Sehbeteiligung nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, wird abweichend von Ziffer 1. und 2. dieser Interimsvereinbarung für die Berechnung des Nachvergütungsanspruchs der Schauspielerin unterstellt, dass die jeweiligen Produktionen mindestens in einem ersten 6-Jahres-Zeitraum in der Mediathek verfügbar waren und zwischen 500.000 und 600.000 Abrufe erzielt haben. Diese Produktionen verbrauchen damit pauschal

22 Punkte.

Soweit sich an den ersten 6-Jahres-Zeitraum ein oder mehrere weitere/r 6-Jahreszeitraum/-räume anschließen, werden

zusätzlich 20 Punkte

für jeden weiteren 6-Jahres-Zeitraum verbraucht.

Die Punkte gemäß dieser Ziffer 3.3. werden jeweils bereits mit Beginn des jeweiligen 6-Jahres-Zeitraums verbraucht.

- 3.4. Diese Interimsvereinbarung gilt so lange, bis sie von Regelungen auf Basis der zwischen den Parteien verabredeten Gespräche gemäß Ziffer 4.4.1. der GVR 25 abgelöst werden, längstens aber bis zum 31.12.2026.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1. Sollten Bestimmungen dieser Interimsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, dass unwirksame und lückenhafte Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzt oder ergänzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
- 4.2. Sämtliche Änderungen dieser Interimsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- 4.3. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz der jeweils beklagten Partei.

(Unterschriftenseite folgt)

Anlage 2 Interimsvereinbarung Mediathekennutzung zur GVR 25 zwischen den Parteien

Berlin, den 15.12.2025



Leslie Malton



Katharina Abt



Heinrich Schafmeister

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)

München, den



Dr. Katja Wildermuth



Eva Majunke

Für die Landesrundfunkanstalten der ARD: Bayerischer Rundfunk

Frankfurt, den 31. März 2026



Thomas Schreiber



Stefanie Sauer

ARD Degeto Film GmbH

Berlin, den 19.1.2026



Michelle Müntefering



Wiebke Wiesner

Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V.

Anlage 3

zu 4.6. der GVR 25

Rechtekatalog

Aus der kommerziellen Verwertung im In- und / oder Ausland der nachfolgend bezeichneten Nutzungsrechte, die den ARD-Anstalten und / oder der ARD Degeto an den unter diese GVR fallenden Produktionen aufgrund des im Individualvertrag vereinbarten zeitlichen, räumlichen und inhaltlich Umfangs übertragen worden sind bzw. werden, erhalten die Schauspielerinnen eine Erlösbeteiligung in Höhe von vier Prozent der Bruttoeinnahmen, die die ARD-Anstalten und / oder die ARD Degeto erzielen:

1. **Das Senderecht,**

d. h. das Recht, die Produktion durch Funk, wie Ton- und Fernsehgrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk und / oder ähnliche technische Mittel, mittels analoger, digitaler und / oder sonstiger Übertragungstechnik der Öffentlichkeit über Rundfunk-, Telekommunikations- und / oder sonstige Dienste verschlüsselt oder unverschlüsselt, ganz und / oder in Teilen mittels Fernseh-, Computer- oder sonstigen mobilen oder nicht-mobilen (Empfangs-) Geräten zugänglich zu machen. Dies gilt für eine beliebige Anzahl von Ausstrahlungen und für alle technischen Mittel (z. B. terrestrische Sendeanlagen, Satelliten und Kabelanlagen sowie sonstige Daten- oder Telefonleitungen oder -netze etc.) und schließt die Berechtigung zur (Kabel-)Weitersendung mit ein. Das Senderecht umfasst die Möglichkeit des Multiplexing, d. h. die Bündelung von Sendesignalen auf Übertragungskanälen, sowie die adressierte Übertragung, insbesondere in TCP / IP-basierten Übertragungssystemen bzw. -diensten (z. B. IP-TV, IP-Audio, WebTV, Live-Streaming etc.). Das Senderecht wird unabhängig von der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Sender und Zuschauer (z. B. mit oder ohne Zahlung eines Entgeltes) eingeräumt und umfasst alle möglichen Sende- und Dienstmodelle, z. B. FreeTV, PayTV (insb. Pay per View, Pay per Channel), Near Video on Demand etc.

2. **Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung,**

d. h. das Recht, die Produktion ganz und / oder in Teilen der Öffentlichkeit mittels analoger, digitaler und / oder sonstiger Übertragungstechnik über Rundfunk-, Telekommunikations- und / oder sonstige Dienste verschlüsselt oder unverschlüsselt mit oder ohne (Zwischen-)Speicherung in einer Weise zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Dies gilt für alle drahtgebundenen oder drahtlosen Übertragungstechniken (z. B. terrestrische Sendeanlagen, Satelliten und Kabelanlagen sowie sonstige Daten- oder Telefonleitungen oder -netze etc.), insbesondere auch für die adressierte Übertragung, insbesondere in TCP / IP-basierten Übertragungssystemen bzw. -diensten (z. B. IP-TV, IP-Audio, WebTV etc.), und schließt die weitere öffentliche Zugänglichmachung, Speicherung, Weiterübertragung und / oder interaktive Nutzung etc. mittels Fernseh-, Computer- oder sonstigen mobilen oder nicht-mobilen (Empfangs-) Geräten mit ein. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung wird unabhängig von der Finanzierungsweise des Anbieters (kommerziell oder nichtkommerziell) und / oder der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Anbieter und Nutzer (z. B. mit oder ohne Zahlung eines Entgeltes für den Einzelabruf einer Produktion und / oder für ein Programmpaket) eingeräumt und umfasst alle möglichen Formen von Abrufdiensten, z. B. Free VOD / FVOD, inklusive Mediathekennutzung, Transactional VOD / TVOD bzw. VOD-Rental, Subscription VOD / SVOD, Electronic-Sell-Through / EST (insbesondere Download To Own / DTO, Download To Burn / DTB) etc. sowie das Recht, die Produktion ganz und / oder in Teilen zielgerichtet einer Vielzahl von Nutzern insbesondere im Wege sog. „Push-Dienste“ zur späteren Nutzung zur Verfügung zu stellen.

3. **Das Recht zur Herstellung und Verbreitung von Bild- / Bildton- / Ton- und / oder Datenträgern (Video- / Audiogrammrecht),**

d. h. das Recht, die Produktion ganz und / oder in Teilen auf analogen, digitalen und / oder sonstigen Bild- / Bildton- / Ton- und / oder Datenträgerträgern aller Art zum Zwecke der nicht-öffentlichen Wiedergabe zu vervielfältigen und / oder zu verbreiten (z. B. Verkauf, Vermietung, Leihe etc.). Dieses Recht umfasst sämtliche Speichermedien, insbesondere optische (z. B. DVD, CD, Blu-ray-Disc, HD-DVD, HVD etc.), elektronische (z. B. Flash- oder SD-Card, USB-Stick etc.), mechanische (z. B. Langspielplatte,

Vinyl etc.) und / oder magnetische (z. B. Videokassetten, Festplatten etc.), unabhängig davon, ob die Datenträger einfach oder wiederbeschreibbar sind, und unabhängig von der Art der Nutzung.

4. **Das Vorführungsrecht,**

d. h. das Recht, die Produktion ganz und / oder in Teilen durch technische Einrichtungen in Filmtheatern und / oder an sonstigen, auch öffentlich zugänglichen Orten und Plätzen sowie auf Messen, (Verkaufs-) Ausstellungen, Festivals und / oder ähnlichen Veranstaltungen entgeltlich oder unentgeltlich öffentlich wahrnehmbar zu machen. Die Vorführung kann unter Verwendung aller dafür geeigneten analogen und / oder digitalen Verfahren und / oder Techniken unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems erfolgen, schließt insbesondere die Vorführung mittels aller Film- und Schmalfilmformate, aller elektronischen und / oder elektromagnetischen Systemen (z. B. D-Cinema, HDTV-Systeme, Bildtonträger wie etwa DVD, Blu-ray-Disc etc.) sowie alle Arten der Zulieferung (z. B. Terrestrik, Kabel, Satellit etc.) ein und umfasst sowohl die gewerbliche als auch die nicht-gewerbliche Filmvorführung.

5. **Das Closed Circuit-Recht,**

d. h. das Recht, die Produktion ganz und / oder in Teilen einem begrenzten Empfängerkreis, z. B. an vorübergehenden und / oder dauerhaften Aufenthaltsorten (z. B. Krankenhäuser, Hotels, Schulen etc.) und / oder in Transportmitteln (z. B. Flugzeuge, Schiffe, Busse, Züge etc.) entgeltlich oder unentgeltlich öffentlich wiederzugeben.

6. **Das Recht der Wiedergabe durch Bild- / Bildton- / Ton- und / oder Datenträger,**

d. h. das Recht, Aufführungen der Produktion mittels Bild- / Bildton- / Ton- und / oder Datenträger öffentlich wahrnehmbar zu machen. Mitumfasst ist das Recht, diese außerhalb des Raumes, in welchem sie stattfinden, durch Bildschirm, Lautsprecher und / oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

7. **Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung,**

d. h. das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben der Produktion durch Bildschirm, Lautsprecher und / oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Mitumfasst ist das Recht, diese außerhalb des Raumes, in welchem sie stattfinden, durch Bildschirm, Lautsprecher und / oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

8. **Das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Archivierungsrecht,**

d. h. das Recht, die Produktion und / oder ihre Bild- / Bildton- und / oder Tonbestandteile nach Maßgabe der vertraglich übertragenen Rechte in jeglicher Form auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild- / Bildton- / Ton- und / oder Datenträgern zu vervielfältigen und / oder zu verbreiten sowie ganz und / oder in Teilen in jeder technischen Form zu archivieren, in Sammlungen und / oder Datenbanken einzustellen, abrufbar zu speichern und entsprechend zu nutzen.

9. **Das Recht zur Nutzung für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie auf Messen**

d. h. das Recht, die Produktion ganz und / oder in Teilen auf oder anlässlich von Messen, Funkausstellungen, Festivals und Wettbewerben öffentlich aufzuführen, vorzuführen und zu Werbemaßnahmen für das Rundfunkwesen sowie für Prüf-, Lehr-, Forschungs-, Bildungs-, Dokumentations- und Repräsentationszwecke zu verwenden.

10. **Das Ausstellungsrecht,**

d. h. das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke der Produktion öffentlich zur Schau zu stellen.

11. **Das Recht zur Klammerteilauswertung und das Recht zur Werbung,**

d. h. das Recht, die Produktion, ihre Bild- / Bildton- und / oder ihre Tonbestandteile ausschnittsweise (auch in Verbindung mit anderen Produktionen und / oder anderen Bild- / Bildton- und / oder Tonmaterialien) nach Maßgabe der vertraglich übertragenen Rechte unbearbeitet oder bearbeitet auszuwerten bzw. auswerten zu lassen und in allen Medien (z. B. im Radio, im Fernsehen, im Kino, in (globalen) Kommunikationsnetzen wie z. B. im Internet, auf Videogrammen, in Druckschriften, in der Außenwerbung etc.) – auch unter Nutzung von Namen, Abbildungen und Biografien der an der Produktion Mitwirkenden

sowie sonstigen Elementen der Produktion – zum Zwecke der Bewerbung der Produktion und / oder deren Auswertung (z. B. Programmankündigungen, vergleichbare Sendungen, Sendeplatz, filmkundliche Sendungen etc.) sowie zum Zwecke der Bewerbung des BR und / oder von Dritten (z. B. Corporate Image Trailer etc.) in branchenüblicher Weise zu nutzen. Mitumfasst ist das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Inhaltsdarstellungen, sonstigen Druckwerken aus der Produktion sowie sonstigen Werbeschriften im üblichen Umfang.

12. **Das Merchandisingrecht,**

d. h. das Recht, die Produktion entgeltlich und / oder unentgeltlich, gewerblich und/oder nicht-gewerblich in jeweils bearbeiteter und / oder unbearbeiteter Form durch Herstellung und Vertrieb (z. B. durch Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung etc.) von Waren jeder Art (z. B. Druckwerke, Kleidung, elektronische und nicht-elektronische Spiele, Schreibwaren etc.) und / oder durch das Angebot von Dienstleistungen (inkl. Veranstaltungen und Themenparks) einschließlich interaktiver und / oder multimedialer Produktion (wie Computer- und / oder Online-Spiel) jeweils unter Verwendung von Bildern, Titeln, Kennzeichen, Ausschnitten, Namen, Figuren, Vorkommnissen und / oder sonstigen im Zusammenhang mit der Produktion stehenden Elementen auszuwerten. Eingeschlossen ist das Recht, unter Verwendung derartiger Elemente, bearbeiteter und / oder unbearbeiteter Ausschnitte aus der Produktion für Waren und / oder Dienstleistungen jeder Art zu werben.

13. **Das Druck- und Drucknebenrecht,**

d. h. das Recht, aus der Produktion abgeleitete, an diese anknüpfende und / oder mit dieser/n in sonstiger Weise in Zusammenhang stehende bebilderte und nicht-bebilderte Druckerzeugnisse jeder Art (z. B. Bücher, Zeitschriften etc.) sowie in diesem Zusammenhang auch sonstige (auch analoge und digitale) Bild-, Bildton-, Ton- und / oder Datenträger (z. B. Hörbuch, Hörspiel, Videobook etc.) durch Wiedergabe, Nacherzählung, Neugestaltung und / oder sonstige Bearbeitung ihres Inhalts und / oder durch fotografische, gezeichnete oder gemalte Abbildungen oder Ähnliches herzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen und / oder öffentlich wiederzugeben und / oder in Werbeschriften in Zusammenhang mit der Auswertung der Produktion zu nutzen sowie das Recht, solche Produkte durch Verwendung von Namen, Titeln, Abbildungen etc. aus der Produktion zu bewerben und Zusammenfassungen der Produktion herzustellen und zu veröffentlichen.

14. **Das Bühnen- und (Radio-)Hörspielrecht,**

d. h. das Recht, eine Bühnen- und / oder (Radio-)Hörspielfassung der Produktion (auch in Teilen) sowie von Nacherzählungen, Neugestaltungen und / oder sonstigen Bearbeitungen ihres Inhalts herzustellen (zur Klarstellung: z. B. auch Podcasts) und diese Fassung nach Maßgabe der vertraglich übertragenen Rechte auszuwerten.

15. **Das Titel- und Markenrecht,**

d. h. das Recht, Titel, Kennzeichen und / oder (grafische) Elemente der Produktion zu deren Bezeichnung und / oder zur Bezeichnung anderer Produktionen uneingeschränkt und als alleiniger Rechteinhaber (auch z. B. für im Zusammenhang mit der Produktion entwickelte Waren / Dienstleistungen, neu entstehende Werke etc.) zu benutzen, weiterzuverwenden, zu verändern, zu ersetzen, anmelden und / oder eintragen zu lassen und / oder weiter zu übertragen. Sofern zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits Marken und / oder Kennzeichnungsrechte zugunsten des Vertragspartners oder eines Dritten eingetragen sind, sind diese Rechte auf Anforderung zu löschen oder zugunsten des BR zu ändern. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, auch nach Beendigung der Zusammenarbeit kein anderes Werk unter diesem Titel zu produzieren, auf den Markt zu bringen, anzubieten oder zu bewerben oder Dritte hierbei zu unterstützen.

16. **Das Bearbeitungsrecht,**

d. h. das Recht, Bearbeitungen und andere Umgestaltungen sowie sonstige Änderungen an der Produktion (einschließlich Titeländerung, Synchronisation und Untertitelung sowie Herstellung von Audiodeskriptions- und Voice-over-Fassungen) vorzunehmen und die auf diese Weise hergestellte Fassung gemäß dem Auftragsproduktionsvertrag zu veröffentlichen und zu verwerten. Klarstellend wird festgehalten, dass solche Bearbeitungen, Umgestaltungen und Änderungen unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte erfolgen.

Anlage 4 zur BFFS-ARD-Schauspiel-GVR

Verteilungsschema

der den Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen zustehenden Erfolgssumme

1. **Erfolgsfilm**
Der Erfolgsfilm ist der eine unter die GVR 25 fallende Produktion, für den entsprechend der Ziffer 3. der BFFS-ARD-Schauspiel-GVR Folgevergütungen vorgesehen sind.
2. **Erfolgssumme**
Die Erfolgssumme ist der für eine unter die GVR 25 fallende Produktion gemäß der Ziffer 10.1. der BFFS-ARD-Schauspiel-GVR vorgesehene Ausschüttungsbetrag, der als „Folgevergütungen“ unter den einzelnen ausübenden Künstlerinnen¹, die an diesem Erfolgsfilm darstellerisch mitgewirkt haben und auf die die BFFS-ARD-Schauspiel-GVR gemäß Ziffer 1. Anwendung finden sollen, aufgeteilt werden (im Folgenden „Berechtigte“¹ genannt).
3. **Sektionen mit Folgevergütung**
Die Berechtigten, denen eine Folgevergütung zusteht, untergliedern sich abschließend in 2 Sektionen:
 - 3.1. **Schauspielsektion**
Alle, die im Sinne des Schauspielertarifvertrages schauspielerisch am Erfolgsfilm mitgewirkt haben, bilden die „Schauspielsektion“ und werden im Folgenden „Schauspielerinnen“ genannt.
 - 3.2. **Synchronsektion**
Alle, die als Synchronschauspielerin¹ oder Synchronsprecherin¹ an der Fassung des Erfolgsfilms mitgewirkt haben, bilden die Synchronsektion und werden im Folgenden „Synchronschauspielerinnen“¹ genannt.
4. **Basiseinheiten**
Die Basiseinheiten der Berechtigten sind die Werte, die zur Berechnung der Folgevergütung einer jeden Berechtigten zugrunde liegen.
 - 4.1. **Anzahl der Drehtage als Basiseinheit für die Schauspielsektion**
Die auf den Erfolgsfilm bezogene Anzahl der Drehtage einer am Erfolgsfilm beteiligten Schauspielerin bildet ihre Basiseinheit.
 - 4.2. **Anzahl der Takes als Basiseinheit für die Synchronsektion**
Die auf den Erfolgsfilm bezogene Anzahl der Takes einer am Erfolgsfilm beteiligten Synchronschauspielerin bildet ihre Basiseinheit.
 - 4.3. **Basiseinheit bei Mehrteilern, Reihen oder Serien**
Ist der Erfolgsfilm eine Folge oder Episode eines Mehrteilers, einer Reihe oder Serie, errechnet sich die Basiseinheit durch die Teilung der auf den ganzen Drehblock bzw. der ganzen Drehstaffel bezogenen Anzahl der Drehtage bzw. Takes einer Berechtigten durch die Anzahl der dem ganzen Drehblock bzw. der ganzen Drehstaffel zugehörigen Folgen oder Episoden, an denen die Berechtigte mitgewirkt hat.

¹ Die Bezeichnungen „Künstlerinnen“, „Berechtigte“, „Schauspielerin“, „Synchronschauspielerin“, „Schauspielerinnen“ und Synchronschauspielerinnen etc. stehen für alle Geschlechtsformen.

Verteilungsschema zur BFFS-ARD-Schauspiel-GVR

4.4. Basissondereinheiten bei Altsonderfällen

„Altsonderfälle“ sind Erfolgsfilme, die vor Inkrafttreten der BFFS-ARD-Schauspiel-GVR – 90-Minüter, (die dieser BFFS-ARD-Schauspiel-GVR voraus ging) ausgestrahlt wurden und deren Basiseinheiten nach den Ziffern 4.1., 4.2. und 4.3. nicht mehr verfügbar sind.

4.4.1. Unabhängig von der auf einen Altsonderfall bezogenen Anzahl der Drehtage einer Schauspielerin ist ihre Basissondereinheit immer 1.

4.4.2. Unabhängig von der auf einen Altsonderfall bezogenen Anzahl der Takes einer Synchronschauspielerin ist ihre Basissondereinheit immer 1.

5. Sektionsschlüssel

Der Sektionsschlüssel ist der prozentuale Anteil, der einer Sektion an der ganzen Erfolgssumme zusteht.

Der Sektionsschlüssel der Schauspielsektion heißt Schauspielschlüssel und der Sektionsschlüssel der Synchronsektion heißt Synchronschlüssel.

5.1. Sektionswertung

5.1.1. Die Sektionswertung ist der prozentuale Faktor, mit der die Basiseinheiten oder Basissondereinheiten einer Sektion gegenüber den Basiseinheiten oder Basissondereinheiten anderer Sektionen auf- oder abgewertet werden, um der künstlerischen Relevanz der betreffenden Sektion gegenüber der anderen gerecht zu werden.

5.1.2. Ausgenommen bei Altsonderfällen betragen die Sektionswertung für die Schauspielsektion 100% und die Sektionswertung für die Synchronsektion 1%.

5.1.3. Bei Altsonderfällen betragen die Sektionswertung für die Schauspielsektion 100% und die Sektionswertung für die Synchronsektion 25%.

5.2. Berechnung des Sektionsschlüssels

Jeder Sektionsschlüssel ergibt sich aus der Multiplikation der Basiseinheitssumme der betreffenden Sektion mit seiner Sektionswertung geteilt durch die Summe der für jede der 2 Sektionen durchgeführten Multiplikation der Basiseinheitssumme mit der jeweiligen Sektionswertung.

5.2.1. Entsprechend berechnet sich der Schauspielschlüssel der Schauspielsektion wie in der nachfolgende „Schauspielschlüsselformel“ dargestellt:

$$\frac{[\sum_{j=1}^m \text{Drehtage der Schauspielerin}_j] \times 100\%}{[\sum_{j=1}^m \text{Drehtage der Schauspielerin}_j] \times 100\% + [\sum_{k=1}^n \text{Takes der Synchronschauspielerin}_k] \times 1\%} = \text{Schauspielschlüssel}$$

oder bei Altsonderfällen gemäß der Ziffer 4.4.1., 4.4.2. und 5.1.3.:

$$\frac{[\text{Anzahl der Schauspielerinnen}] \times 100\%}{[\text{Anzahl der Schauspielerinnen}] \times 100\% + [\text{Anzahl der Synchronschauspielerinnen}] \times 25\%} = \text{Schauspielschlüssel}$$

5.2.2. Entsprechend berechnet sich der Synchronschlüssel der Synchronsektion wie in der nachfolgende „Synchronschlüsselformel“ dargestellt:

$$\frac{[\sum_{k=1}^n \text{Takes der Synchronschauspielerin}_k] \times 1\%}{[\sum_{j=1}^m \text{Drehtage der Schauspielerin}_j] \times 100\% + [\sum_{k=1}^n \text{Takes der Synchronschauspielerin}_k] \times 1\%} = \text{Synchronschlüssel}$$

oder bei Altsonderfällen gemäß der Ziffer 4.4.1., 4.4.2. und 5.1.3.:

$$\frac{[\text{Anzahl der Synchronschauspielerinnen}] \times 25\%}{[\text{Anzahl der Schauspielerinnen}] \times 100\% + [\text{Anzahl der Synchronschauspielerinnen}] \times 25\%} = \text{Synchronschlüssel}$$

5.2.3. Für die jeweils erste Formel in den Ziffern 5.2.1. und 5.2.2. gilt:

j durchläuft alle m Schauspielerinnen und k durchläuft alle n Synchronschauspielerinnen.

Verteilungsschema zur BFFS-ARD-Schauspiel-GVR

6. Berechtigenschlüssel

Der Berechtigenschlüssel ist der prozentuale Anteil, der einer Berechtigten an der ganzen Erfolgssumme zusteht.

6.1. Berechnung des Berechtigenschlüssels

Jeder Berechtigenschlüssel einer Berechtigten ergibt sich aus der Multiplikation ihrer Basiseinheit mit dem für ihre Sektion gemäß der Ziffern 5.2.1. und 5.2.2. berechneten Sektionsschlüssel geteilt durch die Summe aller Basiseinheiten der betreffenden Sektion wie in nachfolgender Formel dargestellt:

$$\frac{\text{Basiseinheit}_i \times \text{Sektionsschlüssel}}{\sum_{k=1}^n \text{Basiseinheit}_k} = \text{Berechtigenschlüssel}_i$$

k durchläuft als **i** alle **n** Berechtigte innerhalb einer Sektion.

Die Berechnung der Berechtigenschlüssel erfolgt nur für die Sektionen, denen zumindest eine Berechtigte angehört (**n** ist größer Null).

7. Berechnung der Folgevergütung für jede Berechtigte

Die Nachvergütung einer jeden Berechtigten ergibt sich aus der Multiplikation ihres gemäß Ziffer 6.1. berechneten Berechtigenschlüssels mit der Erfolgssumme wie in nachfolgender Formel dargestellt:

$$\text{Berechtigenschlüssel}_i \times \text{Erfolgssumme} = \text{Folgevergütung}_i$$

i ist eine von allen Berechtigten.

8. Schlussbestimmung

Soweit für unter die GVR 25 fallende Produktionen gemäß der GVR 25 zu bereits ausgeschütteten Folgevergütungen weitere Folgevergütungen zu entrichten sind, werden diese nach dem für die jeweilige Produktion schon angewendeten Berechtigenschlüssel verteilt.